

#### W as ist

K I

# E bediffe the thank

zu halten?

Von Eibel.

### Michts Mehreres

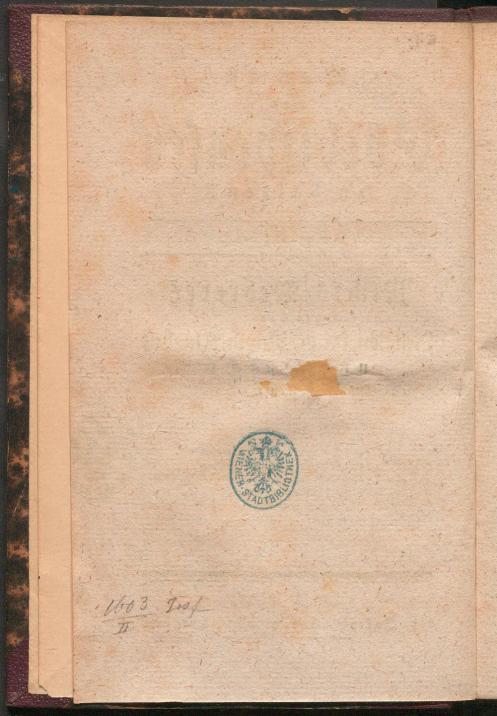
als was

Religion, Recht, Nupen, Klugheit und Pflicht fobert.





双了里织, bei Joseph Eblen von Aurzbeck 1 7 8 2





#### Vorrede.

mebenmenschen und dem Staate nüßlich zu senn erachtet, so hat er sich doch bevor ben der Religion, den Nechten und der Klugs heit Naths zu erholen, ob er davon sprechen, ob er bie Ausführung desselben anrathen solle. Erhält er nun aber ochte Urfunden, daß bas Mußliche auch in der Meligion, und in den Rechten nicht nur als erlaubt, sondern sogar als eine Pflicht erkannt sen, und zeigt ihm Die Klugheit, daß alle Hinderniffe gegen den Porrath der Ausführungsmittel verschwinden, so ist er alsdenn nur damals einer weiteren Rechtfertigung bedürftig, wenn er Reden und Schreiben unterläßt. Stimmen Religion, Rechte, und Gelegenheit mit dem Misslichen überein, so folgt die Pflicht von felbst; und der Patriot fann in feinem Reden und Schreis ben keine einfachere, und mehr natürliche Orde nung halten, als wenn er erstens die famints lichen Rechte, zwentens den mannigfaltigen und gemeinschaftlichen Außen, und wie zu Erhaftung desselben alle Gelegenheit vorhanden ist, drittens endlich die Pssichten zergliedert, und alles mit seinem Gegenstande getreu zusams menhält.

Aechte Urkunden, und klare Geseke latsen find weder läugnen, noch verdrehen. Und da willkührliche Auslegung, Subtilitäten, Wortfängeren, sophistische Vernunftsfesseln, Lärmen, Schmähen, und bis zum Keher verstäumden heutiges Tages keine Sachen mehr sind, die Werth und Achtung sinden, so kann der Patriot ohne Furcht den ihm unschäsbaren

A 3 Ruhin

Ruhm und Namen eines gutkatholischen Jueisten zu verlieren, auch einen Beweis, daß
die landesfürstliche Macht sich die Shehinders
nisse zu bestimmen und einzuschränken vorbes
halten könne, und solle, auf folgende Art
ausführen.



#### Erste Abtheilung

von bem,

was in Rücksicht auf die Ehehinders nisse in den Rechten gegründet ist.

I.

In dem natürlichen Privatrechte.

II.

In dem natürlichen Staatsrechte.

III.

In dem geoffenbarten göttlichen Rechte.

In dem römischen, oder gemeinen bürs gerlichen Rechte.

V.

In den frankischen und anderen als ten deutschen Gesetzen.

vi.

In den Kirchengesetzen der ersten Jahrhunderte, in deren Zurücks führung die im mitlern Zeitalter eingeführte Kirchenzucht den Landesfürsten nicht hindern kann.



क्रिक्री क्रिक्निक क्रिक्निक जिल्ल

siden ind ne

### Zwente Abtheilung

von dem

Nutzen, der sich ohne alle Hinders nisse ergäbe, wenn die Chehindernisse durch landesfürstliche Macht bestimmet, und einges schränket würden.

. I.

In Ansehung der Religion.

II.

In Ansehung einzelner Familien.

III.

In Ansehung des Staats.

IV.

Ben dem Vorrathe der Hilfsmittel gegen alle Hindernisse.

## Dritte Abtheilung

von den

Pstichten, die Ausübung dieser land dessürstlichen Macht zu besördern.

I.

Pflicht des Regenten.

II.

Pflicht der Bischöfe.

III.

Pflicht der übrigen Mlerisen.

IV.

Pflicht des ganzen Volks.





#### Erste Abtheilung.

Bon bem.

was in Rücksicht auf die Ehehinders niße in den Nechten gegründet ist.

I.

In dem natürlichen Privatrechte.

§. I.

Privatrechte Geschschaft, nach dem natürlichen Privatrechte betrachtet, entsteht bloß durch den Vertrag, durch welchen sich Mann und Weiß zur Erzeugung und Erziehung der Kinder vereinigen.

- §. 2. Nach dem nämlichen Rechte ift also nur jenes eine Sehehinderniß, was den wesentlichen Eigens schaften eines jeden Bertrags, oder dem besonderen Endzwecke der ehelichen Gesellschaft entgegen gesetzt ist.
- h. 3. Mangel der Bernunft, unreises und uns mindiges Alter, da man noch nicht fähig, seine Handlungen den Pflichten gemäß einzurichten, und sich zu erhalten, vom Willen und der Oberherrschaft der Eltern, oder der Bormünder abhanget; Betrug oder Irrtbum, in den man in Ansehung des Wesentlichen des Vertrags, oder der Person, welcher man sich verbindlich machen wollte, geführet worden; ungerrechte Gewalt, Versprechen und Bedingnisse wider den Endzweck des Vertrags, wider höhere Grundgesetze, Trene und Gewissen, wider die Nechte eines dritten, oder wenn man etwas verspricht, was man sierfüllen nicht in Stand kommen kann, alles dieses sieht jedem Vertrage, und hiemit auch dem ehelichen entgegen.
- fonen, welche von einem gemeinen Stammvater abstommen, und Blutsverwandte beissen, entweder die gerade Linic, die lauter Personen enthält, deren eine die andere gezenget hat, oder die Seitenz linie, welche die Verschwisserten darstellet, durchges hen, so ist ohne Bevbilse unserer beiligen Offenbarung und anderer positiven Gesetze schwer, unter solchen Personen einen Grad, oder einen Abstand anzugeben, in welchem die blosse Vernunft die Sehe wegen der Blutsverwandtschaft unwidersprechlich verboten fände.

sinde. Sieh das Lehrbuch der praktischen Philosophie von Joh. Georg. Heinrich Feder Moral I. Th. II. H. II. 21. §. wie auch Recht der R. II. Th. II. H. I. Absch. §. 44.

- §. 5. Auch das kaiserl. königl. theresianische adeliche Kollegium zu Wien hatte an dem seel. Hoserath von Riegger einen Lehrer, welcher allen denjenisgen, die immer mit dem blossen Vernunftlichte zu Herabsetzung der Offenbarung, und der positiven Gessetz alles erweisen wollen, Trotz geboten, daß sie ihm erweisen sollen, daß die She, nach dem blossen klaturrechte betrachtet, auch in der geraden Linie der Blutsverwandten eine allgemeine Hinderniß sinde.
- S. 6. Daß bergleichen Ehen schon wider die naturlichen Triebe fenn, daß ben denfelben, wegen allzugroffer Ungleichheit der Cheleute im Alter, Uns fruchtbarkeit, und schlechte Zeugung zu beforgen mas re, daß das vaterliche Unsehen, die vaterliche Gewalt. mit ber ehelichen Gleichheit, und Liebe nicht bestehen fonne, und die findliche Chrfurcht, und Untermurfe fiafeit verschwinden mußte, alle diese Ginwendungen find auf Sand gebanet. Befteht denn nicht in pofis tiven Gefesen die Untermurfiafeit des Weibes in Un= febung des Mannes mit der Liebe? Ift nicht das Unseben, die Berrschaft eines Landesfürsten, jener eis nes Batere meit überlegen, und fann Diefelbe nicht forthin bestehen, wenn der Landesfurst eine aus feinen Unterthanen jur Che nimmt? Dug eben fogleich ben Dieser alle Chrfurcht und Unterwürfigkeit verschwinben ?

Ich hore mir frevlich hierauf ofters, aber auch nichts anderes antworten, als diefes: der Kandes= fürst kann sein Unsehen degen eine Derson aufgeben, diefelbe von den Pflichten der Unterthanen loszählen; der Dater fann dieses aber nicht in Unsehung derer, die von ihm abstammen, und ihm vermoge des naturlichen Gefettes Ehrfurcht und Unterwürfigkeit fouldigt find. Und ich fragte auch fodenn hierauf vergebens: ob aber doch das Anfehen, und die Gewalt des Landesfürsten, die Ehrfurcht und die Unterwürfs figfeit des Unterthans mit der Liebe, und den ebelis den Pflichten besteben fonne, wenn der Landesfürst eine aus den Unterthanen gur Ebe nimme, und dieselbe von der nach dem naturs lichen Staatsrechte schuldigen Ehrfurcht und Unterwürfigkeit nicht loszählet. Genug, wann es fenn kann, so wird es dort sowohl, als da fevn muffen. Obgleich der Bater als Bater gegen ben Sobn ungleich groffere Rechte bat, fo fann ja duch ber Bater mit dem Sohne in eine gleiche Sandlungs: oder Gutergefellichaft treten, worinn der Sohn, ohne die Ehrfurcht, und die Unterwurfigfeit , die er dem Bater, als Bater schuldig ift, ju verlegen, ohne der våterlichen Gewalt, dem våterlichen Unsehen als Sohn ju nah ju treten, in Ansehung ber Sandlung und der Guter gleiche Rechte fodern fann.

5. 7. Bon Chehindernissen wegen der Schwagerschaft: nämlich swischen dem Mann, und des Weibes Blutsverwandten, swischen dem Weibe und des Mannes Blutsverwandten weiß das blosse Recht der Natur wohl gar nichts.

4. 8. Chen fo wenig lagt fich aus bem bloffen Maturrechte erweisen, dag bem Manne ber bereits mit einem Weibe geschloffene Chevertrag ein Sindernik fen, mit mehreren Beibern bergleichen Chevertraae ju schliessen. Daß der Sausfriede, Die Erzens aung der Rinder, und die Erziehung derfelben badurch erschweret wurde; und befregen, weil eben fo viel Madchen als Knaben geboren werden, ein offenbarer Einariff in die naturlichen Rechte bes andern erfolgen mußte, wenn einer fich mehr als eine Frau angleich nahme, find furwahr schlechte Grunde. Ein Gluck, daß es noch Mittel giebt ben Sausfrieden gu erhalten . denn fonft murden Beiberfpitaler , und vieles Sausgefind halten, aus eben ber Urfache ben Be= fenen der Matur entgegen fenn. Auf Sausfrieden. und aute Erziehung der Kinder muß ja boch, und fann auch in fremden Erziehungebaufern gefeben mer= ben. Warum follte es nicht auch ber Sauspater inwegebringen konnen? welchen frevlich das Raturrecht immer verbinden wurde, nicht mehrere Chepertrage, als nur fo viele ju fchluffen, benen er, vermog feiner Rrafte, feines Bermogens, und feiner übrigen Um. fande, pflichtmaffig nachleben konnte. Die Bevolferung wurde, meines Erachtens, auf biefe Beife fo wenig daben leiden, daß diefelbe vielmehr befordert wurde, da eben die bennahe gleiche Zahl ber Engben und Madchen die Berehlichungen und die Bevolferung verhindert, weil namlich Mannspersonen burch mehrere Umftande auffer Stand fich ju verehlichen gefeget werden fonnen, und die, weiche im Stande bleiben. nicht mehr Dabochen jur Che nehmen durfen. diese Bernunftschluffe will ich jedach nicht nur ohne mindesten Abbruch , sondern vielmehr mis Der

Verehrung der positiven göttlichen und mensche lichen Geseize, wodurch andere Bestimmuns gen erfolget sind, und nur wider jene gesagt haben, welche alles sogleich aus dem blossen klaturrechte diktatorisch herleiten wollen.

- § 9 Rur damals wurde der, welcher einem Weibe die Ehe versprochen, oder dieselbe mit ihr bereits geschlossen hat, in dem natürlichen Privatzechte eine Hinderniß sinden, zugleich mit einer and deren Eheversprechen zu machen, wenn er ausdrücklich mit der ersteren übereingekommen ware, keine anderezugleich zu nehmen.
- Sand der Ehe mit einem Manne schon im Rechte der Natur eine Hinderniß sen, mit einem andern Ehesversprechen oder Ehekontrakt dergestalt einzugehen, daß sie ihn neben dem erstern zugleich als Ehegatten haben sollte, an dem läßt sich meines Erachtens nicht zweisten, weil das von einem schon schwangere Weib nicht mehr von anderen empfangen kann, und doch ungewiß bliebe, welcher der Vater ist, wodurch also der natürliche Erziehungstrieb ausgerottet würde.
- S. 11. Daß die Ehe ungiltig sen, wenn der Bertrag von der Haltung der ewigen Reuschheit beysgesegt wird, dieses ist ein unabänderliches Gesetzt denn in eine die Erzeugung und Erziehung der Kinder zur Absicht habende Gesellschaft, sich einlassen, und zugleich die Aichterzeugung, und Aichterziehung der Kinder einander angesloben, ist ein offenbarer Widerspruch. Ein anderes

ware es, wenn Cheleute diefes nach ichon geschlossenem Bertrage thaten, denn es widerspricht fich nicht, in eine Gesellschaft mit der ihr eigenen Absicht eintreten, und bernach mit wechselseitigem Einverstandnis einem gesellschaftlichen Rechte entsagen.

6. 12. Erflarungswerther aber ift die Frage: ob, nach dem bloffen Raturrecht, megen vorher Gott gelobter Reuschheit Die nachbin vollbrachte Che unails tig fen. In einem folchen Stande, in welchem unfe= re handlungen nur von dem Billen, und der Dberberrichaft eines andern ihre Biltigfeit, ober ihren Bes flaud haben, fann eben der, ben dem die Dberberre schaft ift, ben Untergebenen von bem Sinderniffe, fo aus einem folden Gelubde folgete, bald befrepen ? Ullein in dem Stand der naturlichen Frenheit fonnen wir eben begwegen, weil wir uns frenwillig Gott verbune den haben, weder bei uns felbst, weder ben anderen. Die uns nemlich an Rechten gleich find, platterdings feine Befrenung finden , wenn uns nicht Gott f loft burch bus naturliche Gefes Aushilfe aibt Deraleichen Ause bilfe und ihr Grund ift in dem vorgetragenem Kalle ben dem Bernunstlichte gar bald zu erseben. Bilben wir uns nur einen vor, ber fich verlobet bat, fein Geld zu lauter frommen Absichten zu verwenden : mit bem wir aber, weil wir von feinem Gelubde nichts wußten, uns in einen Bertrag eingelaffen, worinn er. auf unfer an ibn übertragenes, ibm übergebenes, ja bereits von ihm genoffenes Eigenthum dergestalt unfer Schuldner geworden, daß er uns unsere Sache nicht einmal zurufgeben konnte, wie er dieselbe ems pfangen bat. Wird wohl diefer fagen fonnen : ich habe mich verlobt mein Geld gu lauter frommen 216. fichten

fichten zu verwenden , darum hab ich auch feine Wflicht. mit bem burch bas Belubbe nur Gott gewidmeten Gelde Die gemachten Schulden ju gablen? Der, wenn er es faat, werden wir wegen feines Gelubbes unfere verfolimmerte Sache jurudnehmen , und ihn der veribrochenen Betablung entlaffen mußen ? Gewiß nicht ; benn aus dem naturlichen Gefete, welches ben Rachiten au verlegen verbeut, erfennen wir ohne Anstand, daß ein Gelubbe nur in foweit und in folang von Bott anges nommen werde, als bierans feine Berlegung des drits ten folget. Es bleibt alfo anch ber, welcher vorher Gott die Renschheit gelobte, und fich fodenn vereblichs te, feinem Chegatten jene Pflichten ju erfullen fchul= big, auf deren Berheifung fich diefer ihm übergeben bat. Er wird swar eben fo, wie ein anderer gelubotswidriger Schuldenmacher Diefes , daß er das Belubd übertrat, und fich in einen Stand, daffeibe nicht erfullen zu tonnen fette, ju bereuen baben : allein dieff wird den andern Chegarten fo wenig bindern , die ebes lichen Pflichten ju fordern , fo erlaubt es ift , dag von bem reumuchigen Schuldenmacher Die Glaubiger Bejahlung fordern.

6. 13. Jum Ueberfluß frage man ben Widersader nur noch um folgendes: ob wir nicht verbunden sind, immer nach dem größeren Gut zu trachten? ob es nicht möglich werden könne, daß in gewissen Umständen besser, und den natürlichen Gesehen gemäßer sep heurathen, als ledig bleiben; ob wir ein Gelübbe machen können, wenn wir wirklich in solche Umftände kämen, das Besser, und die größeren Pflichten zu verlassen? ob das die größte Pflicht, und eine Pflicht gegen Gott heißen könne, etwas zu ersühen, was Gott durch durch das natürliche Berbot, Miemanden zu vers letten, sattsam erklaret bat, nicht annehmen zu mole Ien ? Die ftrenaffen Bertheidiger des Gelubdes lebren . daß der, welcher ein Gelubd gemacht bat, feiner Ere lanbnif, feiner Befreiung bedurftig ift, daffelbe in et. was offenbar befferes umzugndern. Rach diesem mabe ren Sat ift nun ben dem , der nach angelobter Reufet. beit fich vereblichte, die Chehindernif vollfommen ges boben, wenn er das Gelubd die Reufchbeit zu balten. wodurch der Chegatte in seinen Rechten verleget wurs de, in das, was beffer als verlegen ift, nemlich in die Beobachtung dieser Rechte umandert. Wir were ben feben, daß in den erstern Zeiten unserer Rirche burch bie vorber abgelegten feverlichften Reufchheitsges lubde die darnach vollbrachte Che nicht ungiltig gemacht worden. Im bloffen Maturrecht wird obnebin ben feierlichen Gelubben feine groffere Rraft und Berbindlichkeit, als den unfeierlichen zuerkennet.

6. TA. Es ift aber auch nichts lacherlicher, als auf die Frage, ob die ebeliche Gesellichaft eine von Gott gebotene Gefellschaft fen ?' die Untwort boren : sie sey es in Unsehung des ganzen menschliz chen Geschlechts. Das gange menschliche Geschlecht beurathet ja nicht , fondern nur Berfonen Diefes Gefcblechts : Wir muffen alfo eine naturliche Regel in Unsehung eines jeden insonderheit miffen , und diese teigt der Urheber der Matur unferer Bernunft durch ben von ihm fefigesetten Endameck, und die biegu ge= gebenen Mittel, woran uns auch unfer eigenes Leibse gebaude, und die naturlichen Eriebe mahnen. Dieraus darf man nemlich ohne Schen diefe Regel sieben , Die ebeliche Gesellschaft ift jedem geboten, ber Braft, 25 2 Ders

Vermoden, und durch feine boheren Geseine ein Sinderniß bat, Binder zu zeugen, und zu Ein folder fann alfo nicht platterbinas millführlich Diefem Gebot burch ein Belubd ausweis chen; denn diefes hieße fodenn nicht ein dem Urbeber Der Ratur, fondern ein wider den Urbeber ber Ratur gemachtes Gelubd, welches ben hoberen Gefeten ente gegen freitet, und feine Berbindlichkeit wirfen fann. Menn es aanglich in dem freven Willen des Menschen ffunde zu beurathen, oder nicht zu beurathen, fo fonns te fich diefer so gut als der andere, und so konnte fich also ein jeder des Beurathens entschlagen , und die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts gienge wie ber den Willen des Schopfers ju Grunde. Die Untwort bierauf, es werde niemals gescheben, daß fich alle des Deurathens entschlagen werden, und folglich sen der Untergang des menschlichen Geschlechts nicht zu beforgen, beift ben einem vernunftigen Dann gar nichte. Der vernünftige Mann fragt nicht, mas wird gesches ben ? fondern mas barf gescheben? Da also vom Schos pfer Die Fortpflangung bes menfchlichen Gefchlechts geboten ift, fo will er beantwortet haben, welchen Bers fonen dieselbe geboten sen? Und da wird die Antwort aleichwohl noch auf einen jeden ausfallen mußen, wele ther nicht schon in ber von und aus dem Raturrecht bergeleiteten Regel fur fich eine Ausnahme findet, und fur den bas unehliche Leben fodenn gewiß beffer oder wie es insgemein beift, ein besseres Gut ift.

§. 15. Rach dem blossen Raturrecht ift das Scheband nicht platterdings unsertrennlich; und es findet sich also auch kein Grund zur Hinderniß einer ans deren She nur deswegen, weil er noch lebt, mit dem

man einen Chevertrag eingegangen. Es ift nemlich nach dem bloffen Recht der Ratur die Che fo, wie andere Vertrage auflöslich , fobald ber Endzwed erreicht ift; und Cheleute ihren Bertrag nicht ausbrucklich auf eine beffandige Gefellschaft gemacht haben. Sind fo viele Rinder, ale die vereinigten Cheleute haben erzeus gen wollen ober konnen, schon auch erzogen; befinden fich diese Chelente in Umstanden, worinn sie anderer wechselweiser Dienste nicht mehr bedurftig find; wie foll die bloffe Bernunft noch auf einer nothwendigen Ungertrennlichfeit beharren? Bare auch der Chevertrag auf eine beståndige Gefellschaft gemacht, fo waren dergleichen Sheleute noch nicht gehindert, wenn es ihnen beiderseits nefallt, fich von einander gu trennen. Rommt aber noch schwere Beleidigung, Leite und Lebens . Gefabr , ober Untrene dagu , fo bindert bas nas turliche Gesellschafts : Recht ben bergestalt beleidigten, oder in Gefahr gesetten Chegatten nicht, nach getrofe fener Furforge fur die Erziehung feiner Rinder, auch ohne Einwilligung des andern Theils aus der ehelichen Befellichaft ju treten.

§. 16. Aus dem, was bisherv angeführet worden, ist überhaupt leicht abzunehmen, wer in blossem Stande der Natur das Recht habe die Ehebindernisse zu heben, wenn dieselben nur nicht solche sind, welche gar nicht gehoben werden können; als zum Benspiele, Mangel der Bernunft, vorhergehende und beständige Unvermögenheit ehelich benzuwohnen, und alles, was höhern Grundfägen und dem Sewissen entgegen sieht.

6. 17. Der Betrogene, ber Jrrgeführte, ber Gezwungene, und jeder, dessen Rechte durch den Ches B3

vertrag verletzet wurden, kann also nach dem naturlischen Privatrechte Ehedispensen ertheilen. Und in Anssehung jener, deren Handlungen von dem Willen, und der Sutheißung anderer abhangen, ist auch solglich bey Aeltern, bey Vormündern, bey denen, die die Obersberrschaft haben, das natürliche Gericht in Ehesachen.

f. 18 Da wir nun wissen, was nach dem nastürlichen Privatrecht She, und Ehehinderniß ist, und daß es auch ben dem Bestand oder den Hindernissen des Shevertrags eben so, wie in andern Verträgen, auf die ankömmt, die daran Theil, und Necht haben; so erkennen wir sehon die ersteren Grundsteine, welche dem Landessürsten, an den im Staate die oberste Geswalt durch den Unterwerfungs Bertrag übertragen worden, zur sessen Auhe seines Nechtes auch in Anssehung der Sheverträge und der Shehindernisse gelezget sind. Allein das Gebäude wird im solgenden sichts barer werden.

#### II.

#### In dem natürlichen Staatsrecht.

s. 19. Die Staatsverbindung läßt sich gewiß nicht ohne den Vertrag der Unterwerfung gedenken, vermög welchen eben die, die in die Staatsverbindung eingetreten sind, in allem, so sich auf den Endzweck des Staats, und dessen Erlangung, oder das allgemeine Beste beziehen kann, und nicht wider die göttlichen Geses streitet, ihre natürliche Frenheit an eine obersste Gewalt, sen diese nun bep einem oder mehreren, abaes

abgetreten , und folglich verfprochen haben , nichte gu wollen , was nicht die oberfte Gewalt will. Gobald alfo diefe in Sachen, die auf den Staat und das alle gemeine Beste einen Bezug haben, etwas nicht will, Fann es auch ber Unterthan nicht eigentlich wollen. Und hat auch die oberfte Gewalt ben Willen des Unterthans in einer Sandlung im Anfange ober burch eine Beit nicht geftoret, fo fann both biefer Billen, und die Giltigfeit einer folden Sandlung nicht ferner bestehen , wenn die oberfte Gewalt es fur bas funftis ge nicht mehr will, eben befmegen, weil der Regent ben ihm unterworfenen Willen des Unterthans eben fo , als feinen eigenen jum Beften bes Staats in allem bem andern fann , worinn er nicht felbft burch gottliche Befete an gewiffe Gebote und Berbote gebunben ift.

5. 20. Alle Versprechen, Verträge, Gelübbe, welche nicht über einen Gegenstand, der ohnehin durch göttliche Gesetz geboten oder verboten ist, und nur um die Besolaung, oder die Unterlassung mehr zu besestigen gemacht sind, unterliegen hiemit, nach dem nastürlichen Staatsrecht, dem Willen des Regenten in Rücksicht auf das von ihm allein zu besorgende, von ihm allein zu besurtheilende allgemeine Beste; dergesstatt, daß ihn keine menschliche Gewalt an deren Bestimmung, Erhaltung oder Zernichtung hemmen kann, und der, welcher ihn hemmen wollte, schon nach den göttlichen Rechten, worunter das natürliche und allegemeine Staatsrecht gewiß ist, als ein Rebell anzuses ben wäre.

- 5. 21. Ist dieses nun überhaupt, und in Ansehung aller Verträge nach der gesunden Vernunft unumstößlich, wie könnte man Anstand nehmen, sogleich die Folge zu ziehen, daß auch ben Seheverträgen, und ben Hindernissen dieser Verträge alles, was nicht schon durch göttliche Gesetze seine Bestimmung hat, in Rücksicht auf die Siltigkeit und den Bestand des Verztrags nur allein dem Willen des Landessürsten, und um so gewisser überlassen sein auf diesen Verträgen, wie Cicero sagt, Seminarium Reipublice die Pflanzschule des ganzen Gemeinenwesens beruhet.
- 6. 22. And Diefer Sauptfolge überfieht Die ges funde Bernunft die gange Reibe der weiteren unlaugbaren Folgen fur Die landesfürftliche Macht in Chefachen. Belchem nemlich burch bas Rocht die Beforgung eingeraumet ift, daß der Endzweck erreichet werde, der ift vermög eben des Rechts auch befugt, die Mittel daau anguwenden; und der Landesfürst wird biemit, mes gen feines Rechts auf bas Belte bes Gemeinenwefens. und auf beffen Pflangichule, ober die Erzeugung und Ergiehung der Rinder ju feben, alles, mas diefen End= zweck erreichen macht oder befordert, gebieten, alles, was diefen Endzweck verhindert, oder hemmt, verbieten; und nach feinem Urtheile hierin in soweit bestimmen und einfehranten tonnen, ale nicht fcon eine adttliche Bestimmung oder Ginfchranfung vorhanden. Die er frenlich sodenn nicht nur felbst gu befolgen, son= bern auch mit feinen Gefegen zu befestigen bat.
- 5. 23 Und da überhaupt alles Recht über ans dere, insonderheit aber das landesfürstliche Recht über Unterthanen unnüß wäre, wenn nicht ohne alle Wis derrede,

derrede, ohne allen Widerstand, dem Rechte Gesnügen und Gehorfam geleistet werden müßte: so has ben sich die ehelichen Gesellschaften, nicht weniger als andere mindere Gesellschaften, mit welchen sie der grossen bürgerlichen Gesellschaft, und dem allgemeinen Besten untergeordnet sind, vollkommen nach den Gesesen des Landesfürsten auch mit Hintansekung ihres Privataugens zu richten, und ist im Staate keine andere menschliche Gewalt begreissich, welche den Landessürsten in Bestimmung der Eheverträge und Ehehindernisse hindern könnte.

6. 24. Rach der dem Laudesfürsten allein zukommenden oberfien Gemalt über Die Bertrage wird berfelbe biemit Macht haben unter naben Blutsvers wandten, welche eben wegen ibies naberen Umgangs, und ihrer groffern Bertraulichfeit mit Borfvieglung, oder in Sofnung baldiger Che, noch vor derfelben gur verderblichen und ber Bevolkerung nachtheiligen Ungucht einander verleiten fonnten, über die Berbote, Die wir in den geoffenbarten gottlichen Geseken enthalten su fenn feben werden , noch weitere Cheverbote bensufeten; aber auch jugleich fich vorbehalten fonnen, nur gemiffe Grade und Abstande ber Blutsvermande ten oder auch Berschmägerten zu bestimmen, in welchen allein und ohne von einer menschlichen Gewalt au magenden Erweiterung , die Chevertrage ungiltig fenn follen.

5. 25. Staatsursachen, die eine gute Einrichstung, und ein gemeinnügliches Berhaltniß unter den Rlassen der Burger sodern, werden dem Landessürsken das Recht geben, sogar zwischen Personen von

verschiedenem Stande entweder Ehevertrage ju verbieten, oder dergleichen unter Personen von ungleis dem Stande geschlossene Ehen nicht alle burgerliche Rechte gleich andern geniessen ju laffen.

h. 26. Das Majestätsrecht, ben Lastern im Staate alle mögliche Schranken zu sesen, enthält ohnehin auch das Recht zu Besestigung der ehelichen Treue, und Hindanhaltung sowohl der Ehebrüche, als der Todschläge, zu verordnen, daß keine Person, welche sich noch ben Lebzeiten ihres Schegatten in Sexpreschen mit einem anderen eingelassen, und des, wegen nicht nur Sche gebrochen, sondern hiedurch wohl gar zu dem besorderten Tode ihres Schegatten entweder Ursache, oder Gelegenheit gegeben, mit einem solchen Scheversprecher jemals eine giltige Speschlässen könne.

herrschte, woraus so oft auch andere hochst der Religion herrschte, woraus so oft auch andere hochst schädliche Entzwehungen der Gemüther entstehen. Allein die Sewissen lassen sich nicht mit Gewalt zu anderen Meinungen bringen, und es entstünde oft grössers Uebel im Staate, wenn Bürgern nach Verschiedenz heit shrer innern Religion nicht auch verschiedenz dusserer Gottesdienst entweder aus Gnade, oder ims merzu gar durch Verräge gestattet würde. Da wird es nun freylich ben dem Landessürsten beruben, ob Personen, deren die eine von der anderen der Resligion nach unterschieden ist, auch Eheverträge, und mit was für Bedingnissen in Ansehung der Erziehung der Kinder, oder unter was für einer Einschränkung

anderer burgerlichen Rechte fie dieselben eingehen durfen.

- 6. 28. Der bem Regenten nicht erweisen fann. in dem gottlichen Gesethe felbit von der Pflicht jur Bevolferung burch rechtmaffige Berebligung bengutragen, ausgenommen zu fenn, diefer kann fich burch bloffen Willen, oder eine besondere, mit wem immer gemachte Einverständnif, oder durch Jurament und Gelübde jum fedigen Stande nicht dergestalt verbinden , daß ibn der Landesfürft nach Erfodernis des Staats, und der Pflanischule bes Bemeinwesens nicht follte verhalten konnen in eheliche Gefellschaft zu treten. Es ift namlich in den Vorderfaßen schon satts fam erwiesen worden, daß Gott der Urheber des na= turlichen Staatsrechts wider daffelbe feine Berbins bung annehme, daß weder Gelubd, noch Jurament, noch eine menschliche Gewalt begreiflich fen, wodurch wir jur Richterfullung ber bem Staate fculbigen Pflichten verbunden werden fonnten, und bag endlich burch Ginverständniß, Gelubd oder Jurament ein Berfprechen auch in willfurlichen Dingen niemals fur jenen Kall habe gemacht werden konnen, wenn diefelben in Streit mit dem Beften des Gemeinenmefens famen, und diefes baben leiden mußte.
  - 5. 29. Bu mehrerer Sicherheit, daß nicht Eheverträge wider die göttlichen oder landessürstlichen Gesche, oder wider das Recht eines dritten geschloßen, und daß auch hiedurch die Eheleute nicht minder als andere von Vergehungen abgehalten werden mögen, wird es dem Regenten frenstehen, zur Giltigfeit der Eheverträge eine vorhergehende seperliche Be-

kanntmachung zu sodern, und sowohl die Feperlichkeit felbst als den Ort der Bekanntmachung vollkommen nach seiner Willkühr zu bestimmen. Dem Regenten kann nemlich keine menschliche Gewalt burschreiben, daß die Verträge nur damals giltig seyn sollen, wenn sie mit diesen und keinen anderen Feperlichkeiten ges schlossen, an diesem, und keinem anderen Orte, und von diesen und keinen anderen Personen verkündiget worden: da Verträge, wenn sie nur nicht wider götteliche Gesetze sireiten, nach dem natürlichen Staatserechte dem Landessürsten allein überlassen sind.

- S. 30. Den Gewaltthätigkeiten nuß im Staate immer ein besonderer Damm gesetzet werden. Und dieses ist wohl am meisten nothwendig ben Eben, wo einzig und allein durch freyen Willen und Liebe die Giückseligkeit der ehelichen Gesellschaft, und alles, was daraus zum Besten des Gemeinenwesens ersolgen soll, gegründet werden muß. Der also eine Person in Absicht sich mit ihr zu verehlichen wieder ihren Willen entführen würde, diesen kann die landessürstliche Macht unsähig erklären, eben mit dieser Person einen giltigen Sebevertrag zu schliessen, wenn auch die Entsührte nach der Entsührung in die Ehe eingewilzliget hätte, nämlich in Erwegung, daß dergleichen Einwilligung immer verdächtig seh, und mehreren Entsührungen Gelegenheit geben könnte.
- 31. Und können, wie wir schon oben überzeugt worden, die Aeltern nach ihrem Rechte, die Hand-lungen der Kinder so lang leiten, die diese selbst dessen sähig sind; auch über die Eheverträge urtheilen, welche die Kinder eingehen wollen: so muß der Lan-

desfürst, dem alle mindere Gesellschaften untergeords net sind, hiezu noch mehr befugt seyn. Es wird also ben ihm beruhen, dieses Urtheil unter seiner Oberaussicht entweder ferner den Eltern oder Vormuns dern unmittelbar zu belassen, oder an andere Gerichs te überzutragen, und zu verwednen, daß die Sheversträge, welche von Unmundigen ohne Wissen der Elstern, Vormunder, oder der vorgesetzten Obrigkeit geschlossen werden, ungiltig seyn sollen.

- 6. 32. Wie die Bertrage felbft, fo find auch überhaupt die uber Bertrage entstebenden Sandel dem landesfürstlichen Urtheile unterworfen. Denn welcher anderer, ber weder von Gott, noch von Menschen sum Richter ber burgerlichen Bertrage aufgestellet worden , und feine Bollmacht aufzuweisen bat , Bertrage, die nicht wider die gottlichen Gesete ftreiten. fur ungiltig ju erklaren , foll fich diefes Urtheil jucias nen wollen? Les ist also auch Gericht und Ur= theil über alle Ebeversprechen, über alle Ebeverträge nur allein bey dem Landesfürsten. von dem es abbangt, wem er die Ausubung biefes Rechts belaffen, oder hinwegnehmen, oder gutheilen will. Wer immer Diefes Recht fodenn ausubt, wird es auch niemals als eine eigene und unwiderrufliche. fondern als eine vom Landesfürsten blog delegirte Gewalt ausüben, und der oberften Aufficht des Regenten. feine Spruche und Urtheile obne Widerrede unterzies ben muffen.
- 5.33. Sep es nun, daß ein solches Ehegericht die Ausübung der ihm vom Landesfürsten delee girten Macht über die Sheverträge ju urtheilen von undenklicher Zeit besorget habe; sep es, daß demsel-

ben allein von undenklichen Jahren gestattet worden . Sinderniffe der Chevertrage nach feinem bloffen Gute hefinden zu bestimmen, und dieselben wieder aufzulde fen , oder Chedifpenfen ju ertheilen; fen es , daß bie pon diesem Gerichte bestimmten Chebinderniffe nicht nur burch langwierige Gewohnheit, fondern auch burch nurablbare landes urftliche Gefete befraftiget worden : fen es endlich, daß fich Landesfürsten felbit durch une benkliche Zeit ben eigenen Ehevertragen nach biefen Sinderniffen gerichtet, ihre Chebandel der Unterfus dung, und bem Spruche Diefes Gerichts untergos gen : fo wird doch aus allem dem nicht folgen, baf ber Landesiurft die Untersuchung und Beurtheilung ber Chevertrage, und der hieruber entftebenden Bans bel nicht an ein anderes ihm untergeordnetes Gericht Abertragen, und die Bestimmung , Ginfchrantung , pber Difpensationen in Rucksicht auf die Sinderniffe ber Chevertrage fich allein nicht vorbehalten fonne. Denn bier bat weder Gewohnheit , Beriabrung . noch Privilegium flatt; und fo wenig die Landesfür= fen fich ber Pflicht fur die Erhaltung und die Bobligbrt bes Staats ju forgen entledigen fonnen . fo menia konnen fie auch Dinge, die mit diefer Erhaltung und Wohlfahrt in Berbindung fieben, ane beren bergeftalt willfürlich, und unabhangig in befpraen überlaffen, daß fie und ihre Machfolger verbunden fein follten, fich diefer Beforgung gar nicht mehr anzumaffen. Ift denn nicht auch in anderen burgerlichen Sandeln gewöhnlich und loblich, das ber Landesfürft diefelbe, wenn fie gleich zwischen ibm felbft, und einem anderen Privaten entfleben, durch feine untergeordnete Magistraten nach den bestehens Den Rechten untersuchen , entscheiden , und wenn es Dies

Diefe Rechte fobern, wiber fich felbit bas Urtheil ergeben lagt ? Milein ift befregen ein folder Dagiftrat befnat ju widerfieben, und Gewohnheit, Beriahrung, und die gegen ben Landesfürften in Privatbandeln geschöpften Urtheile vorzuwenden, wenn der ganbesfürft bas Gericht in berlen Bandeln an andere übertragen will? Und waren benn bie Urtheile eines folchen Magistrats eigentlich nur beffen bloffer Bille ? ober waren diefelben nicht vielmehr ber nur burch ibn ausgeubte Willen bes Landesfürsten felbft, ber obne einem anderen Rechenschaft ju geben, ohne von je= mand fich bindern ju laffen, feinen Willen nach furger ober langer Zeit, fo, wie es die Erhaltung, und Die Wohlfahrt bes Staats fodert, abandern fann? Ein folder Magiftrat mochte alfo feine Widerfesliche feit noch fo ichon zu bemanteln fuchen, fo leuchtete das rebellische, das staatsgefährliche, das aller aufe fichtsmurbigfte bervor.

§. 34. Die Erhaltung, die Kräfte des Staats, sein Bermögen hangen von der Bevölkerung und der zu dem Ende durch die Ehen zu befördernden Pflanzsichtle des gemeinen Wesens unstreitig ab. Alles demnach, wovon nicht die göttlichen Gesetz oder Staatsursachen bestimmen, daß es ein hinderniß der Ehesdertäge sey, dem kann und darf der Regent im Staate keinen Platz geben; oder, was eben so viel ist, er ist schuldig die Ehehindernisse, die in den göttlichen Gesetzen, oder in den Staatsursachen nicht ihren Erund haben, als so viele hindernisse der Ersbaltung, der Kräfte und des Vermögens des Staats auszuheben, oder wenigstens in senen Pindernissen,

Die zwar noch durch menfchliche Gefete, feduch mit Bus laffung einiger Ausnahmen ju bestimmen fommen, to viel es immer möglich ift, die Befrevungen ju ers leichtern. Offenbar aber ift, daß Diefe Befrenungen nur erschweret, nicht erleichtert wurden, wenn fie nur auffer Lands, wenn sie nur von dem. ber fie theuer begablen fann, erhalten werden fonnten. 11e. herhaupt fodert es, nebst der Aufrechthaltung ber Maieflat, auch die Beforderung ber Gerechtigfeit, und bes allgemeinen Rugens, daß uber Sachen im Staate ausser dem Staate feine Urtheile deschopfet, und wohl gar vom Vermoden des Staates fremde Urtheilsprecher bezahlet merden follen. Gott der Befestiger ber von ibm ges gebenen naturlichen Rechte, ber Gebieter ber Gereche tiafeits Beforderung, vor dem dieffalls fein Unterschied zwischen Urmen und Reichen ift, bat noch nicht geboten, und wird nie gebieten, bag femand feine Beilsmittel, geschweige benn Befrenungen, und Era laubniffe in Dingen, die den Staat betreffen, auffer bem Staat fuchen, und begwegen Geld auffer Land tragen folle.

haß das uncheliche Leben besser, und vollkomme; ner sey, haben wir schon oben nicht nach unserem Sinne, sondern nach den unabanderlichen natürlichen Geschen erkläret (h. 14.). Daß serner der Besherrscher des Staats (dem die vom Urheber des Staats besohlene Erhaltung, und Vervollkommung ohne Besorderung des ehelichen Lebens ein zu ersüllen unmögliches Gebot wäre,) deswegen seden, der nicht

erweisen kann wegen Mangel der Kräfte, Vermögens, voer anderer Umstände jur Sevölkerung untauglich zu sepal, zur ehelichen Gesellschaft zu verhalten besugt sey, haben wir auch schon als eine nothwendige Folge unstäugbarer Frundsäge dargethan. (§. 28.) Wie könnte nun hierauf dieser Satz als anstössig ausstallen, daß der Landessürst zur Hindanhaltung aller eitlen Vorwendungen, um damit sich seder bestrebe nach Möglichkeit die zum Sehstande nothwendigen Mittel zu erwerben, und dem Staate taugliche Bürger erzeugen, und erziehen zu können, gewisse Belohnungen, Bestrepungen und Gnadenbezeigungen nur senen aussetze, die sich in eheliche Gesellschaft begeben, anderen aber bestoweniger Immunitäten zuskommen lasse?

6. 35. Wenn auch das bloffe naturliche Pris vatrecht einen Chevertrag auf eine von der Billige der Kontrabenten abbangige Beit einzugeben gefigts tet, fo murde doch immer im Staate die Mflange schule des gemeinen Befens, und Die Bevolkerung daben nicht wenig leiden, auch foust daraus viele andere Unordnung erfolgen. Es find immer die Ums stånde einer familie auffer dem Staat von den Umständen der Kamilien, die den Graat ausmachen, unterschieden. Richt nur jene Pflichten gegen andere, die auffer dem Staat fich in einer bloffen Billigfeit grunden, fondern Aflichten gegen uns felbit, ja fogar gegen Gott, in-fo meit Diefelben mit der Wohlfahrt bes Staats in Berbindung fome men, werden durch den Bertrag der burgerlichen Unterwerfung 3mangspflichten, und wenn wegen ber

Gefahr

Gefahr des allgemeinen Beften, dem der Privatnus zen weichen muß, eine allgemeine Regel, und allges meine Ordnung nothwendig ift, so muß dieselbe sür jeden gelten, wenn gleich durch einen oder anderen besonderen Fall die Ordnung noch nicht zu Grunde gienge. In diesen Wahrheiten, (nebst denen wir aber noch mehrere bald aus den geoffenbarten göttslichen Sesezen hören werden) hat schon der Landesssürst unüberwindliche Beweggründe auf die Unzertrennslichseit des Ehebandes auf das schärseste zu halten.

6. 37. Ja fogar in ben uneigentlichen Ches Scheidungen. Die nur in einer geitlichen Absonderung Der Cheleute mit fortbaurendem Chebande befteben , und wegen Untrene, Beleidigungen, Leibes = obee Sittengefabren verlanget werden fonnen, muß der Landesfürft auf das bebutsamste verfahren laffen. Gis ne ftrenge Polizen wider alle Berleger der ehelichen Pflichten wird vielen Chescheidungsurfachen vorbeugen. und ein Chegericht, welches aus mannbaren, ernfte haften , unpartheiifchen, felbft verehlichten , und die chelichen Beschwerden und Umftande fennenden. Biffenschaft und Klugheit befigenden mehrern Richtern aufammengefest ift, wird ohne viele Umtriebe, ohne konbare Konfistorialprozesse, ohne flausulirte Reseriva te die Chescheidungen ju vermindern, und manche Rankereven und Unbildeflagen mit leichter Urt und autem Rath in Sansfrieden, Liebeserneuerund , ebes liches Benwohnen, und Fortfetung der fibrigen ches lichen Pflichten umandern tonnen. Aber folche Riche ter, wie ich gefagt, muffen daben figen, und nicht andere, die noch ju jung, ju wenig ernfthaft, ju wenia



menig verständig, einsebend, und flug find, um von Chesachen reden zu boren, geschweige denn ein ans gemeffenes Urtheil davon ju fprechen. Und was bilft es, wenn unter einer Menge beraleichen une taualicher Richter auch einer, der noch fähig ware, faffe ? Kubrt diefer Mann die grundlichfte Meinung, fo unterliegt doch dieselbe oft der Mehrbeit der Stimmen. Ift aber seine Meinung auch nicht die befte, und die ubrigen vereinigen fich mit ibm aus Unwiffenheit, fo ift Die Sache eigentlich durch einen entschieden, da sie doch von mehreren batte überleat. und entschieden werden sollen. Und endlich, wenn alles ben einem folden Berichte in den Sanden eines eine gigen Mannes ift, von dem die anderen nur ber Wie berhall find, fo laufen alle Geschäfte Gefahr theils übereilt, theils langfam, überhaupt aber eigenmache tig, willfürlich, parthepisch, und unordentlich behans belt zu merden.

## III.

## In den geoffenbarten göttlichen Gessen.

h. 38. Daß die Ehe von unserem heilande zu einem Saframente erhoben worden, diesen Sak glaubt der gutfatholische Jurist mit vollkommenster Unterwirfigseit des Verstandes, und verehret alles, was in Unterstützung dieses Glaubensartifels von der in Glaubenssachen unsehlbaren katholischen Kirche aus der Schrist, und der Tradition zum Grunde genome

C 2

men wird, und ben den Theologen weitlaufig abge-

§. 39. In eben diesen Gründen der katholischen Rirche, und in den hierüber von gelehrten und redlischen Theologen versaßten Abhandlungen finden sich aber diese zwen Sage nicht: daß deswegen, weil Gott die Ehe zum Sakramente erhoben, der Eheverstrag ber landesfürstlichen Macht entzogen sen, und daß die Ehe vhne Sakrament auch kein giltiger Ehes vertrag seyn könne.

f. 40. Mensch! wer hat mich zum Richs ter oder Theiler über euch gesetzer? Luk. VII. 13. Da aber Jesus wußte, daß sie kommen, und ihn mit Gewalt nehmen würden, um ihn zum Könige zu machen, entwich er abermal auf den Berg, er allein. Joh. VI. 15. Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Joh. XVIII. 36. Diese Worte allein beweisen sattsam, daß Gott nicht auf die Welt gekommen, den Landessürsten ihs re königliche und richterliche Gewalt in bürgerlichen Verträgen, und anderen die Wohlsahrt des Staats betreffenden Dingen hinwegzunehmen.

§ 41. Insonderheit sind aber auch die Pharissafer übel angekommen, als sie von unserm Erlöser über einen gebrochenen Ehevertrag, nämlich wider die Ehebrecherinn ben Joh. cap. VIII. 6. einen Spruch in erhalten versuchten. Sie wurden mit Beschämung abges

§. 42. Es hat namlich Chriftus das Sakrament der She nicht eingeseist, um das natürliche Berstragsricht aufzuheben, sondern um denenjenigen, welche dieses Bindnis miteinander eingehen, nur über das seine Gnade auch in der Kirche angedeihen zu lassen, wenn sie sich dieser Gnade theilhaftig machen.

§. 43. Nur diese Gnade bleibt also in Ansehung jener hinweg, welche das nicht leisten, was in der Rirche hiezu ersodert wird; ohne daß der Bertrag blos deswegen auch nicht Bertrag seyn sollte. Das nämliche sagt Melchior Ranus mit diesen Worten: also lehret die Birche nicht, daß sede Ehe ein Sakrament sey, de loc. Theolog. L. VII. cap. 5.

s. 44. Die göttlichen Worte ben Matth. XXVII 18. Mir ist gegeben alle Gewalt im Simmel und auf Erden, welche Worte der Sendung der Apostel vorgesest worden, beweisen keineswegs, daß denselben hiedurch auch über bürgerliche Verträge, und Staatssachen alle Gewalt gegeben worden. Denn eben diese Gewalt wird durch die nachsolgensden Texte, und noch mehr ben Joh. XVII. erkläs

C 3

ret.

ret, daß sie sich pur auf tausen, lehren Sunden nachlassen, oder zurückbehalten, und das ewige Leben bez ziehe. Streiten nun Verträge nicht wider die natürs lichen Privat = oder Staatsgesetze, nicht wider die ges offenbarte Religion selbst, so wäre dieses ja auch (wider den Willen des Erlösers) ein bitteres Joch, eine unerträgliche Burde gegen die Giltigkeit solcher Verträge den Verlust des ewigen Lebens sestzusen.

5. 45. Wir haben nun also in Räcksicht auf die Giltigkeit der Cheverträge, und in Ansehung der Chehindernissen allbier nur dieses anzusühren, was in den göttlichen geoffenbarten Gesessen ausser dem, was darinn zur Besestigung der natürlichen Gebote, und hiemit auch der sich darauf beziehenden Ebegesetze enthalten ist, noch weiter in Chesachen unabänderlich bestimmet worden.

f. 46. Die von den Rechten auch nur die ersten Gründe vernommen haben, diese wissen ohnehin, daß unter den Sesessen des alten Testaments nicht nur sittliche und Religionsgeses, sondern auch solche angetroffen werden, welche sich nur auf die bürgerlische Regierung des jüdischen gemeinen Wesens, und seine bürgerliche Gerechtigseit bezogen. Diese gehösten nun keineswegs unter die geoffenbarten, unabans derlichen Ehegeseke, und sind vielmehr ein Beweiß, daß alles hierin der Willkühr der bürgerlichen Macht überlassen sein.

6. 47. In den Gefenen unferer beiligen Relis gion wird vor allem gang schon erklaret, wenn man, ber hoheren Bollkommenbeit weden, für fich eine Ausnabme baben konne, nicht ju ehelichen. Mirgends wird nämlich der unehliche Stand geboten, fondern es heißt vielmehr : von den Jungfrauen habe ich fein Gebor des Beren - -; der Eber stand soll von allen ehrlich gehalten werden; um der Unkenschheit Willen babe ein jeglicher sein Weib, und ein jegliches Weib ihren Mann; es ist besser ehelich werden, als Brunst leiden. I. Cor. VII. Nirgends wird uns ter die Bollfommenheiten gerechnet, jum Rachtheile eines britten, oder des Staats, fich ber ehelichen Ges fellschaft entziehen, sondern es beißt weiter in dem nämlichen Briefe des Apostels: ein jectlicher bleis be in dem Berufe, darinn er beruffen ift. Allein fo, wie wir schon nach dem Rechte der Ras inr und immer um groffere Bollkommenheit bestreben muffen; und fo wie feine groffere Bollfommenbeit erreichet werden kann, als biedurch, daß wir Sands Jungen, Die Die Ehre Gottes besonders jum Biele haben, damals ausüben, so bald wir ohne Unterlaffung der übrigen gegen uns und unseren Mächsten von Gott vorgeschriebenen Pflichten biegu Gelegenheit haben, fo wird in ber geoffenbars ten Religion in Ansehung derer, welche sich selbst um des himmelreicheswillen verschnitten, Matth. XIX. 12. und von welchen Panlus wunschs te, daß sie alle so waren, wie er war, wenn nicht jeder seine eigene Gabe von Bott bats se, einer so, der andere aber auf eine andes re Weise; der Grad der Vollkommenheit und Tugend noch mehr bestimmet, und um so mehr besessiget, als grössere Gnade und wirksamere Mittel ersodert werden, um nichts aus Ubschen der ehelichen Beschwerden, sondern nur beswegen sich vom Ehessande zu enthalten, damit man nach dem Bewusteseyn andere Pflichten nicht vernachlässiget zu haben, sodenn von Begierden ungehindert sein Gesmuth zu Gott besser erheben könne.

6. 48. Mus ben im vorhergebenden Gage angeführten Worten bes heil, Vaulus: um der Beufch= beit willen babe ein jeder sein Beib, und ein jealiches Weib ihren Mann, und aus der Lehre, Die felbit Chriffus ben Mark. X. 6. 7. 8. gab, namlich vom Unfange der Erschaffung hat sie Gott zu Mann und Weib cemacht, darum wird der Mensch seinen Vater und Mutter verlassen, und wird mit seinem Weibe zusams mengefüget werden, und die zween werden zu einem Rleische werden, also: daß sie nicht mehr zween find, sondern nur ein gleisch, wird Das Verbot der Vielweiberen fomobl, als Vielmans neren entnommen. Es darf alfo nach der geoffenbarten Religion auch ber Dann nur ein einziges Weib, und neben ihr keine andere nehmen.

§. 49. Weiter hat unser Heiland die Ungerstrennbarkeit der giltig geschlossenen und leiblich vollbrachten Ehe ausser Zweisel gesetzet, da er gesagt: so sind sie nun nicht mehr zween, sondern ein fleisch, denn was Gott zusammengestigt bat.

bat, das soll der Mensch nicht scheiden. Ich aber same euch: wer sein Weib von sich ents läßt, es sey denn um Phebruckswillen, und eine andere nimmt, der bricht die Bbe, Matth. XIX. 5. Und da ein Weib ihren Mann entläßt, und von einem anderen zur Ebe denommen wird, die bricht die Phe. Mark. X. 11. 12. Wer immer sein Weib von sich ent= lakt, und nimmt eine andere zur Ehe, der bricht die Phe, und wer immer die von dem Manne entlaffene gut Phe nimmt, der bricht Sie Phe Luc, XVI. v. Und deswegen sagt auch der Apostel I. Cor. VII. 11. 39. Denen aber, welche im Phestande sind, gebiete nicht ich, sondern der Gerr, daß sich das Weib von dem Manne nicht scheide. Wann sie sich aber scheidet, daß sie alsdann ohne Ehe bleibe, oder sich mit ihrem Manne wiederum verföhne: und daß der Mann sein Weib nicht von sich laffe. Ein Weib ist an das Geserz gebunden, so lang ihr Mann lebt.

s. 50. In der westlichen Kirche sagt der seel. Fürst und Bischof zu Passau Graf von Thun in seiner Anmerkung: versteht man unter den angeführten Wörtern: es sey denn um Chebruchs, willen, nur die Trennung vom Bette, und Wohnung, nicht aber die völlige Ausschung des Khebandes, und es verwirft solche die Gemeinschaft dersenigen, welche behaupten wollen, daß sie sich daben geirret habe. Der Apostel Paulus besiehlt in dem Namen Chris

fit daß keiner sich von seinem Weibe scheis de, oder wenn er sich scheidet, unehlich verz bleibe. Er ning nothwendig in diesem falle eine zulängliche Ursache versteben, weil er fonft im Widerspiele alle Ebescheidungen wura de verboten haben, I. Cor. VII. Die Unauf= loslichkeit des Phebandes bestättiget die Biniakeit desselben, und die benommene Soff= nund aller Bererennung verwandele sich in Aufmerksamkeit das Gemuth zu gewinnen, und das Band liebreicher zu machen. allem dem bekennt es doch der gelehrte forbonische Gottesgelehrte D. Drouven ein Dominifaner de ro facrament. lib. IX. q. 4. cap. 2. §. 2. alimo et aus der I. Kirchenversammlung von Arles can. 10. ous bem Lactantius divin. Inftit, l. 21. c. 23. aus einer venetianischen Rirchenversammlug vom Jahre 405. cap. 2. aus einem alten romischen Bufferbuche , aus den Rapitularien Raifer Rarls bes Groffen L. V. c. 10. aus dem I. Gendichreiben des Baffling, aus der von Pallavigini beschriebenen Geschichte bes trientinischen Rirchenraths die Grunde benbrinat ? und auch van Espen Comment. in II. part. Grat. Tom. III. edit. lov. 1753. p. 638. erinnertes: daß die Unauflöglichkeit des Phebandes im Phebruchsfalle als eine Glaubenssache nicht entschieden sers weil der trientische Birchenrath in feinem Schluffe Seff. XXIV. nur fagt: es sey des Glaubens: daß die Birche nicht irre, wenn sie nach der evangelischen und apostolischen Wahrheit immer lehret; das Pheband konne des Phebruchs halber nicht aufgeloset werden. Mun beisse es etwas ans dea

deres entscheiden, es sey eine Glaubenssa= che, daß die Birche in der Lehre von der Unauflöslichkeit des Ebebandes nicht irre. und entscheiden, es sey eine Glaubenssache. daß das Ebebaud unauflößlich ift. Der gelehre te Angustiner B. Rlupfel faiferl. tonial, Lehrer ber Gottesgelehrtheit an der boben Schule ju Frenburg bemerket in feiner bundigen Abhandlung unter ber Aufschrift: Tertulliani mens de indissolubilitate matrimonis infidelium alsero converso, das namliche mit Diesen Worten: Be ift Flar, daß die Lebre der Lateiner noch nicht unter entschiedene Glaus benslehren gehore f. 3. Und wie Anfangs bes lobter V. Drouven angeführt, fo weiß man focar in Bifthumern, wo die Griechen mit Lateis nern demischt sind, und eigene Birchen bas ben, nichts von dem: daß lateinische Bischoa fe, unter denen sie steben, wider ibre ebs malige Weise der Ehescheidung etwas verordnen. Mur haben sie mir Gesetzen pordeseben, womie die Manner nicht eigenmachtig weder aussergerichtlich unter dem Dors wande des Phebruches ihre Weiber entlass fen, und andere nehmen.

f. si. Der Appstel sagt zwar auch: Tiebe nicht das Joch mit den Ungläubigen 2. Eor. VI. 14. Jedoch siel ihm nicht ben zu lehren: daß ein Neubekehrter von seinem noch ungläubigen Ehegatten deswegen, weil derselbe noch ungläubig ist, sich zu scheiden, und den Ehekontrakt demselben nicht mehr zu halten berechtigt senn solle. Er lehrt vielinehr zu Eor.

Cor. VII. 12. 13. 14. Wann ein Bruoer ein ungläubiges Weib hat, und dieselbe bewillisger bey ihm zu wohnen, so soll er sie nicht von sich lassen. Wann auch ein gläubiges Weib einen ungläubigen Mann hat, und derselbe williget bey ihr zu wohnen, so soll sie den Mann nicht von sich lassen. Dann ein ungläubiger Mann ist geheiligt durch ein gläubiges Weib, und ein ungläubiges Weib sit geheiliget durch einen gläubigen Mann, sonst wären eure Binder unrein, nun aber sind sie heilig.

§. 52. Gleichwie in Ansehung der Blutsfreundsschaft der trientische Kirchenrath Can. III. in der XXIV. sess. vom Saframente der Ehe überhaupt sagt, daß nur in einigen von den im Buche Levit. enthaltenen Scheindernissen dispensiret werden könne, so ist gewiß, daß die Sebeverbote unter allen Blutssverwandten in gerader Linie: und was die Seitenlimie andetrist, die Berbote Bruder, Schwester, Basters oder Mutter Schwester zu heurathen nach den göttlichen Gesigen des alten Testaments, auch in der von Christo gestisteten Kirche immer bevbachtet worden. Sieh Fleury Instit. Jur. Eccl. P. II. cap. §. 3.

5. 53. Die Frage, wie sich die Apostel ben Ebehandeln betragen haben, ist leicht aus den Handlungen der Apostel und ihren Briefen beautwortet. Man lese nur dieselben, so wird man finden, daß

ihr Betragen in Diefen Bandeln, wie in andern mar, immer nur auf bas Bemiffen, oder bochftens, in fo weit felbit die Glaubigen fie gu Schiederichtern mable ten . auf bausliche Friedensfliftungen gerichtet: obne fich in die burgerlichen Gefete gu mengen. In Sas chen . moruber nicht gottliche Befehle vorhanden maren, legten fie ohnebin den Glaubigen feine Laft auf: und ob fie schon dieses oder ienes wegen beforas ter Gefahr migriethen oder verboten , und die Ubertreter Diefer Berbote gefündiget haben, fo find fie mit ihrem Urtheile doch nur ben der Gunde geblieben . und haben diefelbe nach Befchaffenbeit des Gunders aufgelofet, ober guruckbehalten, aber burgerliche Bertrage aufzulofen, oder gegen die damals gemefenen Be. richtsgesege entweder Chedifvensationen ju ertheilen, pber neue die Chevertrage gernichtende hinderniffe feste aufeten, Diefes haben fie nicht unternommen. bestellten nur fo viele Diener des Alfars, als in Ruckficht auf Die Berfundigung des Wortes Gottes. und Die Bermaltung der Saframente nothwendig maren. Diefen erlaubten fie vom Altare, ober dem wegen des. Altarbienstes ihnen gereichten Allmosen an leben, Da fie fich nämlich ben eifriger Bermaltung ihres Amtes mit anderen Geschäften nicht abgeben konnten, Die ihnen die nothwendige Erhaltung eingetragen batte. Allein für diese oder jene Religionshandlung ein beftimmtes Quantum auch nur unter dem Ramen bes Allmosens zu fodern; oder die Untersuchung und Ent= Scheidung burgerlicher Sandel unter bem Bormande der Berbindung, Die Diefelbe mit bem Gemiffen und ber Religion baben, an fich ju gieben, biegn eigene Gerichte zu bestellen; Benfiger, und andere Gerichtse perfonen aufzunehmen; unter bem Bormande biefe ers halten

halten zu mussen, für die Anssprüche und Dispensationen gewisse Taxen zu sodern, oder den Gläubigen einzuprägen, daß dießfalls ber heilige Petrus noch dazu ein eigenes Recht mit Ausschliessung aller lans desfürstlichen und bischösichen Macht habe, und sie nur alldort die Bestimmung und Ausschung der Ehes hindernisse zu gewarten haben; von allem dem ist in den Geschichten der Apostel, und in ihren Briesen nichts enthalten.

6. 54. hieraus folgt alfo biefer richtigfte Schluß: daß ber Landesfürst I. wider jene Chegeses Be und hinderniffe, woruber im naturlichen Rechte fich Gebote, oder Berbote finden, und II. wider das. mas durch die geoffenbarte Religion in Chesachen festaefest worden, nichts abandern fonne: binaegen aber auffer Diefen gottlichen Befegen III. durch feine menschliche Gewalt gebindert werden fonne, die Ches pertrage und Chehinderniffe fo zu bestimmen, einzus fchräufen, und die bestimmten menschlichen Sinderniffe aufzuheben, ober barinn ju bifpenfiren, wie es bie Mobifahrt des Staats fodert, da nur ihm allein die eben auch in gottlichen, naturlichen und geoffenbarten Gefeken gegrundete oberfte Gewalt im Staate que fommt, und diefelbe alfo unter feinem Religionsvorwande von Jemanden gehindert werden fann Und wie foll aus bem, daß diefer oder jener nicht verdient einer besonderen gottlichen Gnade theilhaftig ju wers ben , vernunft = und religionsmaffig folgen : bag auch feine Bertrage wider alles Recht eines britten, und bes Staats nicht giltig fenn follen ? Und welcher Theolog wird aber auch weiter grundlich beweisen Fonnen,

konnen, bag, wenn der Mongrch Chebinderniffe aufs bebt, Die weder in nathrlichen, noch in geoffenbarten gottlichen Gefegen bestimmet worden, und beren Alnihebung die von ihm allein ju beforgende, und gut heurtheilende Wohlfahrt des Staats fodert, derjenis ne, melcher eine folche Ebe eingeht, blos beswegen pon aller Sofnung des Saframents theilhaftig ju mere den ausaeschloffen fenn foll ? Gunden ju lofen, ober tu binden; aber nicht aus Staatserfoderniffen, Die im nathrlichen gottlichen Staatsrechte ihren Grund haben, Gunden ju machen, bat Die Rirche Gewalt erhalten; nach der Lehre: Sevd al'er menschli= chen Breatur unterthan um Botteswillen: es ser aleich dem Konice als dem fürtref= lichsten, dann also ift der Wille Gottes I. B. Petri II. 13. Wer der Obrigkeit wider; frebt, der widerstrebt der Ordnung Bottes. au den Rom. XIII. Der Einwurf: dieses vers febt sich in Sachen, die nicht wider die Res ligion find, gehöret nicht mehr bieber, ba wir vorausgefest, daß der Landesfürft folche Gegenstände bestimme, woruber in der naturlichen, oder geoffens barten gottlichen Religion feine unabanderliche Bestime mung ift, und welche nach bem naturlichen Staats. rechte jur Wohlfahrt des Staats nur von Regenten erft ju beftimmen find. Dergleichen Bestimmungen konnen um fo meniger religionswidrig genennet merben, als vielmehr im Gegentheile bas, mas bem wesentlichen Beften bes Staats schablich ift, nicht nur jur Religion nicht gehoren fann, fondern unferer beiligen Religion gerade entgegen ffreitet.

### IV.

## In dem römischen, oder gemeinen burs gerlichen Rechte.

§. 55. Die römischen Gesetze geben viele huns dert Benspiele und Beweise der von Landessursten in Bestimmung, Einschränkung, und Austösung der Eheschindernisse, vermög ihrer Majestätsrechte, und ohne dießsalls von Jemand abzuhangen, ausgeübten Gewalt. Wir wollen das hauptsächlichste daraus, ansühren.

§. 56. Daß der Kinder wider der Aeltern, so wie der Leibeigenen wider der Herren Willen gestiftete Speverträge nichtig seyn sollen, wurde vom Raiser Justinian in die Digesten l. 2. de Ritu Nupt. eingeschaltet, und in den Institutionen in dem Titul de Nupciis sowohl im Eingange als in §. 12. bes hättiget.

Dir werden im Fortgange dieser Abhandlung die Eitationen aus dem romischen Rechte nach der ben den Juristen gewöhnlichen Art schreiben, nach welcher K. die Digesten, c. den Coder bes deutet. Die Novellen des Justinian werden deutlich angegeben.

§. 57. Die Eheversprechen vor 7 Jahren, und die Eheverträge vor errichteter Mündigkeit waren ohnehin nichtig I. 9. & 14. ff. de spoul. und die Mannbarkeit ist beym männlichen Geschlechte auf vols
te 14, beym weiblichen aber auf volle 12 Jahre ges
sest. princ. Instit. quib. mod. Tut. fin.

§. 58. Die Eheverträge zwischen einem römisschen Senator, oder Senatorsfinde, und einer Freysgelassenen oder anderen Person vom niederen Stande, oder wohl gar schändlicher Lebensart; wie auch die zwischen einer Freygebornen, und einer solchen Person, die sich mit Gauklerspielen, Kuppleren und Inzvenleben abgab, oder von einem Ruppler sreygelassen wurde, oder schon einmal einen Eriminalspruch wider sich erhalten, wurden in L. 43. Inst, und L. 44. K. de Ritu Nupt. als ungiltig erkläret. Das ersstere Berbot wurde zwar schon wiederum vom Kaiser Justinian L. 23. 1. ult. cod. de Ritu Nupt Nov. 78. cap. 3. ausgehoben,

S. 59. Eben so wenig dursten der Bormund, wder der Kurator, oder ihre Kinder, ihre Pupillen, oder Minorenne, vor gelegten oder richtig besundernen Rechnungen heurathen L. 59. sequ. ff. de Ritu Nupt. Die Kömer sanden sogar Staatsursachen den Borsicher einer Provins, oder auch andere, die in der Provins in offentlichen Diensten stunden, mit keiner Person ans derselbe. Provins sich verheus rathen zu lassen. 1. 57. 1. 63. ff. de Rit. Nupt.

6. 60. Die heurathen mit Berfonen , die bie heiligen Beiben empfangen, ober bas Gelubb abaeleak hatten einsam und unehlich ju leben, fonnten vorber eben fo wenig als andere von geiftlichen Berfonen ges machte, und nicht mider die gottlichen Gefete lanfende Bertrage als ungiltig angefeben werben, bis nicht berfelben Ungiltigfeit jur Warnung eines jeben brit. ten , und die burgerliche Rraft folder Gelubde von ber landesfürstlichen Dacht gutgebeiffen und beftatti= get worden. L. 44. C. de Ep. & Cler. wie auch in ber fechsten Rovelle Cap. 1 S. 7. Eben fo, als wenn fich nämlich ein Geiftlicher hundertmal vers tobet batte in feinem Biribshaufe gebren gu wollen . und boch nachbin mit Uibertretung bes Gelubds ges sehret. Da fodert ber Sauswirth fein Geld; ause denommen Die weltliche Obrigfeit hatte ein folches Ges lubb bergeftalt befestiget, daß es ben wirflicher Uibers tretung auch feine burgerlichen Folgen nach fich gies ben folle. Da mußte dann fich der hauswirth frens lich es felbft jufchreiben, bag er einen folchen ben fich hat gebren laffen, der ju gablen nicht schuldig ift.

5. 61. In den römischen Rechten wurden die Grade der Glutsverwandtschaft in der geraden Linie eben so bezechnet, wie wir dieselbe noch heut zu Tag berechnen. Eine jede Geburt giebt einen Abstand einer Person zur anderen, nämlich des Sohnes zum Bater. Mithin fallen in der geraden Linie so viel Grade als Geburten aus, oder so viel Grade als Personen, eine abgerechnet: weil zwischen dren Personen der geraden Linie, deren eine von der andern erzeugt wird, zwo Geburten sind.

6. 62. In ber Seitenlinie ift aber Die beutige Berechnung der Grade von der romischen weit uns terschieden. Das romische Recht berechnet nämlich auch in der Seitenlinie die Babl jener, von beren Blutsfreundschaft die Frage ift, mit Inbegriff bes gemeinen Stammbaters; bestimmet nach Abrechnung einer Berfon fodenn den Grad, und fest definegen Bruder und Schwester, welche mit dem gemeinen Stamme dren Personen machen, in den zwenten Grab. Allein, nach der beutigen Berechnung fiebt man in der aleichen Seitenlinie nur darauf, in welchem Abstande ein jeder, und in der unaleichen Seitenlinie, in welchem Abftande ber entferntefte fich pon bem gemeinen Stamme befinde. In welchem Grabe nun ben der gleichen Seitenlinie jeder Ropf, und ben der ungleichen der erntfernteste vom gemeis nen Stamme absteht, in dem namlichen Grade find Die Versonen miteinander Blutsverwandte. Rach welcher Regel Bruder und Schwester im erften Bras be ; Bruders , und Schwesterskinder im zwepten Grabe Blutsfreunde find.

§. 63. Heurathen zwischen Personen, die in gestrader Linie bestreundt sind, werden durch alle Grasde, so wie anch in der Seitenlinie zwischen jenen Personen verboten, deren eine unmittelbar unter dem gemeinen Stammvater sich besindet, obschon die and dere entsernter ist, und deren diese gegen sene sast gleiche Achtung, als gegen die Aeltern selbst zu trasgen hat. in L. 53. ff. de Ritu Nupt. §. 1. & 5. last, de Nupt.

- 5. 64. Uibrigens wurde nach dem romischen burgerlichen Rechte, und nach der darinn vorgeschriesbenen Berechnung in der gleichen Seitenlinie der zwente Grad, in der ungleichen der dritte Grad zuns Ehehindernisse bestimmet §. 2. 45. Ink. de Nuspriis.
- §. 65. Geschwisterkinder konnten also ungehins dert zusammenheurathen §. 4. Inst. de Nuptiis. Und obwohl der Kaiser Theodosius diese Heurathen verboten I. un cod. Theodos si Nupt. ex resseript. petant. so sind dieselben nachhin doch wieder von den Kaisern Arkadius, Honorius und Justinias nus erlaubt worden, l. 19. c. de Nupt. §. 4. Inst. de Nupt.
- §. 66. Die Chehindernisse wegen der geistlischen Berwandtschaft haben auch erst in bürgerlichen Rechten ihre Kraft erhalten, da nämlich in 1. 26. Cod. de Nupt. verboten worden, niemand soll dies jenigen ehelichen, welche er aus der Tause gehoben hat.
- f. 67. Nach dem römischen Rechte entsteht auch eine Ehehinderniß in jenem Falle, wenn jemand, der nicht unter anderer Gewalt stand, an Kindesstatt dergestalt ausgenommen worden, daß er unter die våsterliche Gewalt des Ausnehmers übergegangen. Zwisschen solchen Personen wurde nämlich die Ehe so verstoten, als wenn sie Blutsverwandte wären, und kwar

swar in gerader Linie auf allzeit: ungeachtet der nachfolgenden Entlassung aus der väterlichen Sewalt. Zwisschen den ausnenommenen aber, und des aufnehmenden Vaters leiblichen Kindern so lang, die der Ausgenomsmene der väterlichen Gewalt entlassen ist. 1. 17. 1. 55. de Ritu Nupt. §. 1. & 2. Inst. de Nupt.

6. 68. Die Schwägerschaft, welche nach leibe lich vollbrachter Che gwischen dem Dann und feines Weibs Blutsvermandten und gwischen dem Beibe, und ihres Mannes Blutsverwandten entsteht 1 4. S. 3. ff. de grad. & affin. hat zwar eigentlich feine Grade; weil aber diefe Verbindung einmal festgeset ift, fo ift eine naturliche Folge, daß der Menfch im namlichen Grade zu einem Cheaatten Schwager ift. in welchem Grade er zu dem andern ein Blutsfreund ift. Und ben folder Unnehmung der Schwägerichafts Grade hat das romische burgerliche Recht nach seiner Gradsberechnung die Chehindernisse mit dem zwenten Grade der Seitenlinie schon beschlossen: ausges nommen es betraf Personen, deren eine die andere obbefagter Urfachen halber ( S. 63.) den Aeltern gleich zu ehren hatte. Wornach also nicht nur kein Bruder des Bruders Wittme, fondern auch keiner die Wittme des Vatersbruders heurathen durfte, 1, 4. 5. 8. 9. cod. de incest. Nupt. 1. 14. 6. 4. ff. de Ritu Nupt. S. 6. 7. Inst. de Nupt. Auch der Stiefvater konnte des Stieffohns Wittme nicht beus rathen 1, 15. ff. de Ritu Nuptiarum.

69. Und eben so sind die Heurathen zwischen bem, der einen an Kindesstatt annimmt, und der Wittwe des ausgenommenen, wie auch zwischen dem ausgenommenen, und des Ausnehmers Wittwe, versboten l. 14. ff. princ. ff. & S. 1. de Ritu Nupt.

§. 70. Anch die römischen Rechte liessen schon durch die Vereinigung der Semüther ben Brautleuten oder auch Eheleuten noch vor der leiblich vollbrachsten Ehe zwischen den einen und des anderen Theils Blutsverwandten in Ansehung der Ehrbarkeit eine Art von Schwägerschaft stiften; jedoch die She uicht über den ersten Grad hindern 1. 12. §. 1. de Riem Nupt. 1. 14. § sin. & 1. 8. cod. de incestu. Nupt. §. 9. Inst. de Nupt.

S, 71. Leuten, die das kaster des Chebruchs begangen, wurde nach dem bürgerlichen römischen Rechte alle Hossenung benommen, sich jemals miteins ander verheurathen zu können 1. 26. fl. de Ritu Nupt. 1. 27. cod. ad leg. Jul. de Adult. & Novella, 134. c. 12.

§. 72. Und so war auch die gewaltsame Entssührung einer Braut ein solches Ehehinderniß, daß, wenn auch sie es hernach sich hätte gesallen lassen, der Räuber gleichwohl unsähig geblieben ist, sie jemals in ehlichen l. un. S. 1. E. de rapt. virg. Nov. 134. C. 12.

- \$. 73. Eigentlich wurden in 1. 6. de cod. de Jud. nur die Ehen mit Juden oder Judinnen den Christen verboten. Allein durch Gewohnheit wurde sodenn überhaupt die Ehe zwischen Christen, und als ten Ungetauften als verboten angesehen.
- §. 75. Kaiser Leo setzte in seiner 89 Rovelle gar eine Shehinderniß auf die Unterlassung der heiliz gen Einsegnung, damit sich Berheurathete nicht sur ledig ausgeben könnten.
- h. 75. Ben zweiselhafter Unmöglichkeit die eheliche Benwohnung zu ersüllen, wurden vor der Schescheidung in k. 10. cod. de repud. zwen; sodenn aber in der Novelle 22. cap. 6. dren Jahre den Seleuten anderaumet, damit sie unter der Zeit versuchen, was sie vermögen.
- f. 76. Und wie wir bisher in den römischen oder gemeinen bürgerlichen Rechten so viele durch die Landessürstliche Macht bestimmte, eingeschränkte, oder wiederum ganz ausgehobene Schindernisse gesehen haben, eben so sind viele von dieser Macht ertheilte Schedispensen oder besondere Loszählungen in tit. cod. de interd. matri. inter Pup. & Tut. I. pen. Cod. ibid. I. un. cod. Theodos. si nupt. ex rescrip. pet. l. 9. cod. de Nupt. l. 3. cod. Theodos. de inc. Nupt. anzutressen.

6. 77. Denen auffer ber Che erzengten Rins bern hinderniffe ju burgerlichen Bortheilen ju bes fimmen, oder von biefen hinderniffen bergleichen Rinder logzugablen, oder fie gu legitimiren, ift obe nehm ein Majeftatsrecht, bem Riemand mit Ertheis lung einer auf burgerliche Rolgen abzielenden Legitis mation vorgreifen darf, fo wie auch felbft die Leais timationsarten, welche eine burgerliche Wirfung bas ben follen, blos von dem Landesfürften abhangen fonnen. Es grundet fich auch die gange Lehre von der Legitimation hauptfachlich im burgerlichen Rechte : obichon die Landesfürsten aus fremden Gefegen einige Musnahmen und Milderungen angenommen, die aber eben nach der Unnehmung nicht mehr fremde Gefete. sondern burgerliche find, und nunmehr nur als der Willen des Landesfürsten fo lang Berbindlichkeit wirs Fen , bis fie durch andere landesfürftliche Gefete abe geandert werden.

§. 78 Das Recht über die Cheverträge, und gegen die Uibertreter der daraus entsiehenden Psiich, ten Urtheil zu sprechen, ist den weltlichen Gerichten in gemeinen bürgerlichen Geschen dergestalt befestiget worden, daß sich auch die Ehescheidungsfälle in l. 8. 9. 10. 11. cod. de repud. Novel. 22. cap. 6. Nov. 117. cap. I. 9. 10. Nov. 140 bestimmet sinden. Freylich sindet sich in diesen Fällen ein und anderes so inter minus pleue permissa, das ist, unter jene Dinge gehöret, welche nur unter die äuszserlich gedulteten zu rechnen sind, ohne daß dieselben sür das Gewissen gebilliget werden, gleichwie Moses schon im israelitischen Staate propter duritiem cordig

Judworum, wegen Hartigkeit der Herzen der Juden ein und anderes gedultet hat, und es ist ja auch über Dinge, die man nicht mit bürgerlichem Zwange abschaffen kann, und hiemit ohne dieselben zu billigen äusserlich gedulten muß, dem Landessürsten allerdings erlaubt zu bestimmen, wie weit diese blos äusserliche Dultung gehen könne, ober hierüber Gesetze zu maschen.

### V.

# In den frankischen und anderen als ten deutschen Gesetzen.

S. 79. Obwohl auch schon die longobardischen Geseiche den geistlichen Gerichten eine delegirte Macht, Ebehändel zu untersuchen, und zu entscheiden eingeräumet haben, so haben sich doch die gothischen Rösnige die Bestimmung der den Schwerträgen entgegen siehenden Hindernisse, und die Dispensen hierüber vorzbehalten L. L. Longobard. L. II. Tit. 8. §. 3. Cassiodor. Lib. VIII. form. 46.

f. 80. Insonderheit ist jene Formul berühmt, worinn Theodoricus König der Gothen in Italien im sechsien Jahrhunderte einem seiner Unterthanen die Erlaubniß ertheilt, seine leibliche Base zu heurathen, welche Cassidor am bemerkten Orte ganz ansühret. Ein Benspiel eines gleichen Gesetzes vom Recared, König der Gothen in Spanien im sebenten Jahrs

D 5

hunderte kann man in dem Gesethuche der Bisigoten 3 B. 5. Tit. 1. Satz der lindebrogischen Ausgabe lesen.

5. 81. Margaritha, Berjoginn von Rarnthen und Grafian von Eprol brachte wider ihren Gemabl Johann, einen Gohn des bohmifchen Ronigs Johann, wegen feiner Unvermogenheit ehelich bengumohnen ibre Rlage, und die Bitte um die vollfommene Ches fcheidung benm faiferlichen Gerichte por : und Raifer Ludwig der vierte fprach das Endurtheil fur die Derjoginn. Eben der Raifer bub swifchen Diefer Margas ritha, und bem Ludwig Markgrafen von Brandens burg die Chehindernif auf, die ihnen als Befchwis fterfindern im Bege ftund. Sieh Die bagrifden Rach. richten 7 Stuef. Roch beut ju Tage wird von ben Ronigen in Frankreich die Gewalt ausgeubt, Die oha ne ihrer Bewilligung gefchloffenen Eben ber Pringen vom Geblute aufzuheben. Real. Tom. IV. de Jur. pub. c. 1. S. 11. 12. Launoi Tom. I. part. 2. pag. 818.

5. 82. Die Eheverfräge, so Kinder ohne Einswilligung der Aeltern, oder Leibeigene ohne Bewilligung ihrer Herren gemacht, lesen wir in Cap. Carol. M. L. VIII. Cap. 463. & in addit. III. Cap. Reg. Franc, cap. 54. ben Balut Fol. 1166. zernichtet.

- \$. 83. Balus liesert uns von den Chehindere nissen wegen der Blutsverwandeschaft frankliche Geseste. L. 5. Cap. 166. Col. 856. l. 6. cap. 107. Col. 944. cap. 209. cap. 327. col. 978. cap. 408. col. 1003. Und von der geistlichen Berwandsschaft cap. 167. col. 856. l. 7. cap. 421. col. 1995.
- \$. 84. Bon den aus dem Chebruche fommenden Hindernissen haben wir die Gesetze des Pipinus in Cap. vom Jahre 752. und in Cap. 8. vom Jahre 757. in L. 5. cap. 21. ben Balus Col. 146. 182. 829.
- S. 85. Und in Ansehung der verbotenen Winstelleurathen und auch deswegen ersoderten geistlichen Einsegnung. Sieh ben Baluzius L. IV. cap. 130. 327. 408. Col. 944. 978. 1003. Lib. VI. cap. 433. Col. 945. Lib. VII. cap. 179. Col. 1062.
  - §. 86. Eben ben Balnzins unter den Gesegen des Pipinus vom Jahre 752 in 7. Cap. 164. Col. ist die Fürsehung wegen derer getroffen, die ihren Ehesgatten wegen Unvermögenheit ehelich benzuwohnen anstlagen: gleichwie auch in Cap. Rog. Franc. L. VII. eap. 395. das nämliche sestgesetzt ist, was in den vorher angesührten bürgerlichen Gesegen wider gewaltsthätige Brautentsührer verordnet worden.

§. 87. Von den Ehescheidungen sind nachzusschlagen Carol. M. I. V. Cap. 19. Edick. Theodorici cap. 54. Leg. Wisigoth. L. III. Tit. 6. Marculf. L. II. Form. 30, und ben Baluzius cap. 16. vom Jahre 757 col. 184. wie auch cap. 5. vom Jahre 752. col. 163.

6. 88. Uibrigens find in Anfehung ber frankis fchen Gesetze Sauptanmerkungen ju machen : namlich I. Daß die franklichen Konige über Staatsfachen gebaltenen Berathichlagungen auch Bifchofe und Geiftlis the nach eigener Willfur bengezogen baben, wodurch aber eben die Konige jur Bestimmung vieler in ben abttlichen Gefegen nicht enthaltenen Chebinberniffen bewogen worden. II. Daß ben allem bem doch diese Cheacfeke in Unsehung des burgerlichen Bertrags erft burch die landesfürstlichen Berordnungen ihre Rraft erhalten haben, und die Difvensen bieruber auch immer pon der landesfürstlichen Macht baben anverlangt werben muffen. III. Daß auch andere Landesfürsten bes fugt find, ohne Jemand andern ju fragen, als den fie felbst gern fragen wollen, Chebindernife ju bestime men, und aufzuheben, ober barin zu bispenfiren.

#### VI.

In den Kirchengesetzen der ersten Jahrhunderte, an deren Zurücks führung die im mitsern Zeitalter eingeführte Kirchenzucht den Landesfürsten nicht hindern kann.

§. 89. Es überzeugt uns die Kirchengeschichte, daß das unläugdar sen, was Christian Lupus in Dist. I. proem. cap. 10. Tom. III. schol. in Car. mit diesen Worten geschrieben: die Kbe ist nicht nur ein Sakrament der christfatholischen Kirche, sondern auch ein bürgerlicher Vertrag, desewegen haben es sich die christlich römischen Kaiser schon längst allein zugeeigner, und vorbehalten, trennende Phehindernisse zu bestimmen. Aur in den letztern Jahrhunderten ist diese Gewalt auf die Kirche gekommen. Daher kommt es, daß die alten Värer dieser Sindernisse so schot nicht Sleisse und Vorsatze gedenken, weil sie es für eine Sache ansahen, die in ihr Gebiet nicht gehörte.

§. 90. Und zwar bis auf das X. Sefuz kum, wie der Bertheidiger des churbaprischen Spons salien Sesens in der Antwort auf den siebenten Eine wurf sagt: hat die Birche niemals die Meinung weder überhaupt noch insbesondere geheget, daß die Eheverträge, geschweige denn die Eheversprechen zu ihrer Gerichtsbarkeit, wie sie heut zu Tage genommen wird; gehörig seyn, und vom ersten Birchenalter an die auf das zehnte Jahrhundert ist kein einziges Beyspiel namhaft zu machen, daß irgendswo von Seite der geistlichen Macht jemals wider die derentwillen getroffenen gesetzlichen Versügunz gen der landesfürstlichen Macht nur die gezringste Widerrede viel weniger eine Vorschriftsoder geistliche Annassung geschehen sey.

s. 91. Daher kommt es, schreibt auch Berreira in der Abhandlung von der Macht der Bischosse im III. Grunds. 9. s. nach der Antwort, die selbst der Pabst Nifolaus der I. im 3ten Jahrhunderte auf die Fragen der Bulgaren gab im 39 Rap. Daher kommt es: daß die Fürsten, die das Recht haben Scheindernisse zwischen Vettern und Basen zu machen, auch zuweisen davon dis spensiren, ohne daß die Birche ihnen jemals diese Macht streitig gemacht hätte. Wir wolsten über diese Lehren gut katholischer Schriftsteller auf Benspiele, und sodennn wieder auf Bekenntnisse gestehrter und frommer Katholischen geben.

§. 92. Rach den bürgerlichen Gesegen, vermög welchen die von Kindern ohne Einwilligung der Acletern gemachten Eheverträge für ungiltig erkäret wurden, fügte sich die IV. Kirchenversammlung von Karthago im isten Kanon. Die von Orleans vom Jahre 641. im 22ten Kanon, die von Tours vom Jahre 565. im ioten Kanon. Sogar damals, da school

schon die vom Istor den ersten Papsten angedichteten Briese und Berordnungen, die man allgemein die Waaren des Sünder Istors nennt, überhand gesnommen, so gar damals richtete sich noch die Kirche in Kinderehen nach den bürgerlichen Gesehen. Sieh caus. XXX. q. 5. can. 1. caus. XXXV. q. 6. can. 2. Auch die Griechen haben deswegen die Ehen wider der Aeltern Willen nicht gelten lassen. S. Basilius Ep. ad Amphiloch.

5. 93. Immer wurde es gwar ben Monchen, und Ronnen gur Gunde gerechnet, daß fie ihr Gelubb gebrodien, wenn fie nach bemfelben gur Che gefchrite ten: allein bis nicht die Kloftergelubbe vom Staate folche Kraft bekommen, daß auch die dagegen gemachten Chevertrage ungiltig fenn follten , bleiben bie Wereblichungen eines Monchs, oder einer Ronne giltig. Sieh ben Isten Ranon ber chalzedonenf. Mirchenversammlung S. August. de bono vid. cap. 10. S. Bernard. L. de præc. & disp cap. 17. Greg. I. 1. ep. 32. Van Espen P. II. S. I. Tom. XIII. c. 5. Basilius Pontius de matr L. 7. cap. 17. Pabst Innogeng II war der erfte, welcher eine wider das Gelubd der Keufcheit gefchloffene Che fur ungiltig erflaret bat. Cauf. XXVII. q. 1. can. 40 Wegen welcher Erklarung Gratian der Rirchengefetsfammler eben darum, weil er diefelbe nicht fos gleich mit ber alten Rirchenzucht zusammen stimmen Fonnte, Diesen Unterschied in Dift. XXVII. amischen den seperlichen und blossen Andachtsgelübden ausaes bacht, daß nicht diese, sondern jene eine Chehinders nif fenn. Allein die Berordnung bes Papfis, und die Erklarung des Gratian hatte auf Ehevertrage so wenig eine Folge gehabt, wenn es nicht die Laudess fürsten hatten augehen lassen, so wenig der Papst und Gratian andere Verträge, welche jemand wider sein Geinst eines dritten hat zernichten können (§. 60.).

§. 94. Cheverirage, so Leibeigene ohne eine von ihren Herren erhaltene Bewilligung eingegangen, wurden den bürgerlichen Gesehen gemäß nicht minder von der Kirche ungiltig erkennet caul. XXIX. q. 2. can. 8. Auf einmal kam eine Entscheidung unster dem Namen Papst Julius zum Vorscheine, daß dergleichen Ehen unzertrennlich sehn sollen. caus. XXIX. q. 2. can. 1. Und Gratian fabricirte wieder sogleich eine Distinktion zwischen denen, welche wußsten, daß die Person, mit der sie sich verheurathen wollten, eine Leibeigene seh; und jenen, die es nicht wußten. Alles dieses wurde im XII. Sekulum zum Rechte; und dieses blos allein darum, weil Landess fürsten es geschehen liesen.

§. 95. Die lateinische und griechische Kirche richtete sich in den ersteren Jahrhunderten in Berechmung der Verwandtschaftsgrade ganz genan nach der bürgerlichen Richtschnur. Sieh des heil. Ambros. 66. Brief, den Enjacins ad cap. pen. de cons. den Van Espen in comment. ad Gratian. caus. XXXIV. q. 2 & 3. den Böhmer in Inst. I. E. P. ad Tit. de cons. S. 3. Pahst Gregorius begieng in der caus. XXXV, q. 5, can, 1. & 2. den Fehler,

daß er ben Nachforschung der Verwandtschaft die Brüsder für den gemeinen Stamm rechnete, richtete aber sodenn seine Gradsberechnung weiter sort dennoch nach der bürgerlichen Regel ein. Alexander der II. aber wich vollkommen von der bürgerlichen Gradsberechsnung ab, und sein Nathgeber Peter Damia: hätte bennahe die Anhänger der bürgerlichen Verechnung verkegert.

6. 96. Chen fo giena es mit den aus ber Bers wandtschaft fommenden Chebinderniffen. Das Befet des Raifers Theodos, deffen der beil. Ambrofins ep. 60. und Cassiodorus L. 7. varior: gedenken, perbot die Ebe gwischen rechten Geschwisterfindern. Mach dem Tode Theodofius bob fein Sohn Arfadius Dieses Berbot auf, und hieruber leiftet felbst das bes rubmte Befes in cap. 19. de Nupt, fattfam Bewahr. Ein Jahr nach dem Tode Arkads, im Jahre 409. fcbrieb ber beil. Augustin fein 15 Buch von ber Stadt Gottes, und getraute fich nicht bie Chen ber Geschwisterkinder fur unerlaubt gu erklaren, weil dieselbe weder durch gottliche, noch durch menschliche Beseine verboren worden. Infpas teren Zeiten lieffen alfo die Landesfürsten den Geiftlis chen hierin eine mehrere Macht zu, als fich der beil. Augustin verlanget hat; und viele glaubten, es musse fo fenn, weil fie in eauf, XXXV, q. 2. c. 2. 8. 7. die falschen Waaren des Ffidors nicht fannten. Raban schrie genug, und schrieb auch an den Bischof humbert. Ich fürchte, daß, wenn man aus seder Verwandeschaft Ebehindernisse macht, Phebruche und hurrerey zunehmen werden. RegiReginonis L. II. de eccles. discipl. edit. vien. 1765. pag. 289.

6. 97. Da es auf einmal dem Pabfte Gregorius II. benfiel die mofaischen Cheverbote guruckzuführen cauf. XXXV. q. 2. can. 18. 20. fo muß= ten es fich die Rachkominlinge noch jum Glucke reche nen, daß bie Chebinderniffe nach ber burgerlichen Gradeberechnung auf ben 7ten Grad herabfamen cauf. XXXV. q. 2. c. 2. Im XI Jahrhunderte wurden aber nach angenommener heutigen Berechnungsart die Chehinderniffe megen ber Blutsverwandtichaft wieder fo febr erweitert, daß fie nach burgerlicher Berechnung gar bis auf den 14ten Grad reichten. Endlich erkannte selbst Junvienz der III. daß ein folches Verbot ohne groffen Nachtheil nicht allgemein gehalten werden fann, und bestimmte nach ber iheutigen Berechnungsweise nur noch ben 4ten Grad jum Chehinderniffe, und zwar den 4ten defie wegen, weil der menschliche Leib viererley Safte führt, welche aus vier Blementen befteben cap. 8. de confang. Alles diefes lieffen Die Landesfürsten geschehen, obschon das Befentliche ber Religion fo wenig, als die viererlen Gafte und viererlen Elemente ben dem Beftande ber burgerlichen Gefege fich verschlimmert hatten. Die Landesfürfien lieffen aber auch die Chehinderniffe megen der geiftli= chen Unverwandtschaft bis auf die Zeiten bes trientifchen Rirchenraths bennahe aberglaubifch, wie der feel. Dofrath Riegger fagt, erweitern.

8. 08. Und so ergieng es auch mit den Ebes hinderniffen, die aus der Schwagerschaft, und aus Bereinigung der Gemuther bey Brantleuten, ober auch Cheleuten vor leiblich vollbrachter Che entfichen. Die alte Rirche bevbachtete die burgerlichen Gefete. Das mittlere Zeitalter brachte aber Die Erweiterung ber Chehinderniffe in Unfehung ber Schwägerschaft bis auf den 7ten Grad cauf. XXXV. q. 2, can. 1. 3. 4. 10. 12. 16. 17. Bon welchem es fodenn Junozeng III, c. I. g. de conf. in ber Seitenlinie auf ben aten Grad, der trientinische Ruchenrath aber . wenn die Schwägerschaft aus der Benwohnung auffer der Che entsteht, auf den 2ten Grad berabruckte In Rucklicht auf die Bereinigung der Gemuther ben Brautleuten ober Cheleuten vor der leiblich vollbrache ten Ehe murde die Chehindernig aleichfalls fo febr erweitert, daß ein Theil bes andern Theils Blutsperwandten in was immer fur einem Grad nicht heus rathen durfte cauf. XXXVII. q. 2. c. 11. 14. 15. bis Innogeng III. Diefe Sindern ffe mit bem aten Grabe beschräufte c. 8. de conf. Bonifacius ber VIII. verordnete fo gar, daß diefes Cheverbot befter ben folle, wenn nur das Cheversprechen mit bender Brautleute Ginwilliaung fur fich gegangen, wenn auch Daffeibe aus anderen Urfachen ungiltig mare. trientische Rirchenrath trat jedoch wieder in das Mits tel, und verfügte in Ansehung der Cheversprechen: daß diese nur damals, wenn sie allenthalben giltig find, und nicht über den erften Grad die Chebinders niffe wegen der Chrbarfeit nach fich ziehen fonnen. sess. XXIV. c. 3. de reform, matr.

C. Qo. Lang bat fich auch die Rirche nach ben kaiferlichen Gefeten geachtet, welche Leuten, die bas Rafter Des Chebruchs begangen , alle hofnung ju eie ner funftigen Che abgesprochen haben. Cauf XXXI. q. I. can. I. S. August. L. I. de Nupt. & Coneup. c. 10. Rach diefen Gefegen hat auch die Rire chennersammlung gu Tribur im Jahre 895, über gween Ebebruchsfälle gesprochen , da ber erfte mit einem Gie De, daß man fich vereblichen wolle, ber zwente aar mit Ermorbung bes Chegatten verknupft mar. Wem fiel wohl ein, wenn er einen Spruch nach den Bes fegen über zwen Kalle borte, oder lafe, zu folgern . daß die Gefete nur auf Falle, die eben mit folchen Umfianden begleitet find, und hiemit nur auf diefe swen Kalle, nicht auch auf andere ju verfteben fenn ? Dennoch fiel es dem guten Pater Gratian ein, und nach diefem Ginfall verordneten erft Alexander der III. und Innogen; ber III. cap. I. & VI. de eo, qui dux. in matri. Daf I. der Chebruch feine Chebins Dernig fen, wenn nicht I. ein zwenseitiger mahrer Chebruch. 2. Ein vollbrachter Chebruch. 3. Gin benm Chebruch bengefettes Cheberfprechen unterloffen cap. 2. 4. 7. 8. cod. II. Daß ber Chemord gleiche falls feine Chehindernif fen; wenn nicht 1. ber Tob des Chegatten wirklich erfolgt. 2. ber Chebrecher, und die Chebrecherinn feine Ermordung verabredet. 3. Sich bie funftige Ehe einander gelobet haben. III. Bum Chehinderniß megen eines mit Mord vers mengten Chebruchs nur erfodert werde : 1. Daß ber Ebebruch mabr und benderseitig, 2. Daß er wirflich pollbracht fen. Und 3. wenigstens ein Chebrecher bem ermordeten Chegatten nach dem Leben gestellet habe , wenn auch das dem anderen Chebrecher unbes wuft

wußt gewesen, und kein Cheversprechen daben gesches hen ware eit. cap. 6. Und auch diese Bestimmung mit Einstusse auf die Cheverträge liessen die Landess fürsten im mittleren Zeitalter geschehen.

S. 100. Wegen Gefahr der Versührung zum Unglauben sah freylich auch die alte Kirche nicht gern, daß sich Glaubige mit Unglaubigen verbeurastheten. Die Kirchenversammlungen zu Sardika can. 10. die zu Kalzedon can. 14. in cans. XXVII. q. 1. can. 16. verboten so gar den Rechtglaubigen sich mit Kegern zu verheurathen. Allein einen mit einem Unglaubigen oder einem Keger gemachten Severtrag ung iltig zu erklären, oder benselben auszulösen, und den Gläubigen von Ersüllung der aus dem geschlosenen Chevertrag entspringenden Pflichten loszuzählen, dieses unternahm die alte Kirche niemals. Sieh Tertul. L. 2. ad uxor. cap. 2. S. August. de conjug. adult. L. 1. cap. 25. Synod, eliberit. can. 15.

S. 101. Daß die Ehe durch die heiligen Weishen ungiltig gemacht werde, ist kein göttliches, sons dern nur ein menschliches Seset, welches schon sehr vielen Veränderungen unterlag. Die Väter des Kirschenraths zu Anchra fanden schon für nothwendig im toten Kanon zu erlauben: daß, wenn Seisliche ben Empfangung des Diakonats ihrem Vischose erklärten im ledigen Stande nicht leben zu können, ihnen erstaubt sehn sollte, die Verrichtungen dieser Weihe zu thun, wenn sie sich auch nachher verhenrathen wurden.

In Ansehung berer, Die vor Empfangung des Gubdiakonats, Diakonats, ober auch des Priefferthums fich verbeurathet baben, war es obnehin ausgemacht, und das trullische Concilium beseftigte es gerade gu in can. 13. daß biefelben burch diefe Beiben vom Gebrauche der Che nicht gehindert merden follten. Die lateinische Rirche bat gwar Diesen Kanon nicht angenommen. Aber auch in der lateinischen Rirche hatten die beiligen Weiben vor den Zeiten des Pabft Siricius feine Rraft Die Che ju gertrennen, und ungeachtet, daß Innogeng der I. das Befet bes Giris cius erneuert, obnerachtet, daß diejenigen, welche das Priesterthum oder das Diakonat erhielten, gu felbigen Zeiten vor den Bischofen ein feperliches Belubd ablegen mußten, auch mit ben borber gur Che genommenen Weibern die Reuschheit ju halten, fo haben die Kirchenversammlungen das erfte zu Toledo im Jahre 400. can. t. bas vierte von Gangre im Jahre 445, can. 24. das erfte von Tours im Jahre 461. can. 2. fich begnuget ben Prieftern und Diakonen, die fich nach den Beihen verheurathet haben, nur die Erhebung ju einer hoheren Weibe ju untersagen. Dupin de la puissance ecclesiastique pag. 640. Das aus den heiligen Weihen entifes bende Chehinderniß grundet fich alfo auf fein adttlis ches, fondern auf ein menschliches, veranderliches, und auch schon immerzu verandertes Gefeg, welches von denen, die von Gott die oberfte Gewalt haben, von den burgerlichen Bertragen ju urtheilen, allerdings in Anfebung ihrer Rraft auf den Chevertrag fo abhangt, wie die Rirche in ersteren Zeiten die Geiftlis chen fo wenig , ale die Beltlichen von Erfullung ihe

rer ben gottlichen Gefegen nicht jumiberlaufenden Bere trage enthoben ju fenn erachtet hat.

§. 102. Winkelheurathen verbot auch schon immer die alte Kirche, damit nämlich Verheurathete sich um so weniger für ledig ausgeben, und ihren Spegatten verlassen könnten. Sieh Tert. de pudic. cap. 4. Und da dieses Verhot eben wegen Ausrechts haltung des Sehevertrages geschah, so siel den Kirschenvorstehern selbiger Zeit nicht ben, dergleichen geschlossene Serverträge zu vernichten. Noch heut zu Tage ist die Versügung, so die trientische Kirchenverssammlung in S. XXIV, c. 1. de Reform. getrossen utrsache, als weil es nur von der bürgerlichen Macht abhanget, bürgerliche Verträge deswegen, weil dieselben heimlich geschlossen worden, zu zernichsten.

§. 102. Und endlich hat auch die Kirche in erstern Zeiten die Ehehindernisse swischen dem Entsüherer und der Entsührten so bevbachtet, wie dieselben in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschrieben waren. Caus. XXXVI. q. 2. can. 11. bis in cap. 6. & 7. ist versordnet worden, daß die Ehe bestehen solle, wenn ben der Entsührten die vorige Aleinung sich in eine Kinwilligung verwandelt, und dassenige ihr endlich gefällt, was ihr anfänglich missallen hat, welcher Berordnung der trientische Kirchenrath sodenn wieder in der XXIV. S. 6. cap. de Resorm. die Beschränkung gesetzt, daß die Khe nicht statt

haben könne, so lang die geraubte Person sich in der Gewalt des Känders befindet, sondern er könne sie zum Weide nur alsdenn haben, wenn er sie auf einen freyen und sichern Ort stellet, und sie sich hernach ihn zum Manne zu nehmen entschlüsser. Die Franzosen wusten am besten, das alle dergleichen Bersügungen in Ansehung des Ehevertrages auf die landessürsliche Gutdeissung ankommen; denn ben ihnen gilt keine Ste zwischen einem Brautwerber, und einer minderjährigen Tochter, die sich durch Schmeichelen und Liebkosung wieder der Aeltern Wissen und Willen zur Flucht hat verleiten lassen, Sieh Card, de Luca Tom, III. de matri, dist. Hericourt, loix ecclesiast, de France P. III. art. 2, §, 72, & 75.

6. 104. Uiberhaupt sehen wir in ben altesten Rirchengeseken, daß die Rirchenvorsteber in allen ibren Verordnungen von Shehindernigen, nichts anders unternommen, als den Glaubigen die Beobachtung I der von Gott felbst gesesten Shehindernisse, II. ber vom Landesfürsten gemachten Chegesete eingufcharfen III. in noch unbestimmten Kallen fie vor Glefahr der Sunden ju warnen, und wider die bertreter Buffanonen festgufegen, obne baraus burs gerliche Rolgen gu gieben. Gleichwie namlich bie Rirche niemals unnothwendigen Umgang ber Glaubigen mit Ungläubigen billigte, und die Uibertreter bafur buffen ließ, boch aber jenem, der fich bei eis nem andern, als ben einem Unglanbigen eine Wohunna batte miethen konnen, nicht auftrug, die aus bem geschloffenen Miethunsfontraft entftebenden Wfliche

ten nicht zu ersüssen, und den Kontrakt sür ungiltig anzusehen, so machte sie es auch in Ansehung der Eheverträge: und der gelehrte Benediktiner zu Lambach P. Oberhauser schrieb recht, daß die ältesten Kirchengesesse keine Trennungen der Eheverträge, sondern blosse Buskanvnes enthielten. Sieh dessen Apologiam historico criticam diversarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium, welche Abhandlung ben dem seel. Bischos Stock grosse Hochachtung, und in Wien schon eine wiederholte Aussage erhalten hat.

6. 105. Als ein burgerlicher Vertrag muß namlich die Che ihre Richtung nach dem Beften des Staats und von den burgerlichen Befeken befommen. Dieses sagt auch ber beilige Thomas ad 4. fent. dift. 24. q. un. art. 1. in fum. cont. gent, l. 4. cap. 78, und mit ibm vier gelehrte Dominifaner: namlich Umbrofins Catharino, Erzbischof von Conja in qu. de clandest, matri: Roma 1552. Jafob Raclanto Bischof von Chioja, tract. 16. de irrit. clandest, conj. Dominiens Sotto in 4ta sententia dift. 4. und Petrus Gotto in tract, de matri. Lect. 4. Die Birchenprelaten, fagt Dieser lets tere, konnen nicht mit bosen Alugen anseben, wenn die gurften der Erde Verordnungen machen, die zum zeitlichen frieden norbwendig sind, sie konnen nicht die geringste Urs sache baben sich ihnen zu widerserzen. Sie muffens im Gegentheile gern seben, daß auch menschliche Gesetze dem Ehobindnisse zur Richtschnur dienen, weil es eine menschliche mand.

Handlung ist: den Bischöfen bleibt 'immer noch die Macht etwas hinzu zu setzen, das zum Besten der Religion ist. So redet dieser redliche Theolog, der Beichtvater des Raisers Karls des fünsten, und Theolog des Pabstes Pius des IV. in dem Concilium zu Trient war.

f. 106. Auch Van Espen sührt die nämliche Sprache, da er sagt: Verträge für ungiltig erklären, und Gesetze zu deren Zernichtung sestsen, war nicht die Sache der alten Birchenvorsteher, die sich dergleichen Gewalt nicht anmassern, weil sie wußten, daß diese nur zum weltlichen Gerichte eigentlich gehörige Sändel den weltschen Fürsten zu überzlassen seyn. P. II. L. I. T. XIII. cap. II. S. 10. edit. Lovan. Tom. I.

s. 107. Man wurde mir umsonst einwersen: es haben also alle Kirchenvorsieher, und alle Concistien seit dem 10ten Jahrhunderte geirret, daß sie Ehe trennende Hindernisse sessen, ob ich mich einen wurde mich auch umsonst fragen, ob ich mich einen katholischen Juristen nur zu nennen getrauen könne, da das Concilium zu Trient in der XXIV. Sess. im 4. Kanon jenen verslucht, welcher sagen wurde: die Birche habe keine trennende Khebindernisse seitzung geirret, denn gegen dergleichen Einwürse und Fragen blieb ich immer genugsam mit Antwors

ten gelehrter und frommer Katholiken, und mit ben bisher erwiesenen Grundlaten bedecket. Da die Landesfürsten nämlich seit dem toten Sahrbunderte und meinetwegen noch vorber ben geiftlichen Berichten bietes gestatten, fo fiel mir nicht ben zu behaupten. baß Die Rirche Diefes ihr gestattete Recht nicht babe ausuben fonnen, oder in Ausubung deffelben geirret babe. Rur aber werde ich forthin behaupten. daß die Macht trennende Chebindernife festzuseten, in beren Mushbung die Rirche, nach erhaltener burgerlicher Geflattung, nicht geirret, eine bloffe landesfürstli= che und den Beistlichen nur delegirte Macht fer, so wie die Gewalt weltliche Sandel geistlicher Perfonen zu entscheiden, welche dem geifflichen Gerichte gestattet ift , beswegen feine geistliche , sondern eine landesfürstliche den Geiftlichen delegirte Dacht ift. Und die Sauptantwort auf den aus dem triens tischen Ranon berbengezogenen Cinwurf giebt fur mich Van Espen mit diesen Worten: Wir zweiflen dar nicht daran, daß die Birche nicht Unfeben und Macht babe deraleichen Sindernisse einzuführen, gleichwie es in dem Birchenrathe von Trient, can. 4. de facr. Matri. fests desett worden ist. Aber man muß auch das bekennen, daß das Concilium nichts bestimmet has be, ob der Birche diese Gewalt, trennende Sindernisse zu seinen, vermög der Kinrichtung Christi eigentlich, oder aus Machsicht der weltlichen Kursten stillschweigend oder aus drucklich zukomme im obenangeführten Orte cap. 2. 6. 12. Diefe bon bem trientischen Rirchenrathe nicht gemachte Bestimmung fann man alfo, ohne in ben Kluch der fpateren Rirchenvorsteher zu verfallen,

aus der Geschichte und den Urfunden der ersten Kirche herholen, und mit jenen katholischen Authoren, die das Rämliche gethan haben, gut katholisch bleisben.

6. 108. Es wird frenlich hiedurch immer mehr Diese Rolge befestiget : der Landesfürst kann alfo das Recht folde binderniffe zu bestimmen, die den Whevertrag gernichten, alle Augenblicke der Birche benehmen, so bald er es dem Staate nothwendig und nutilich findet; er kann also alle Austenblicke solche Phebins dernisse, die nicht in naturlichen oder weoffenbarten gottlichen Geseinen ihren Grund haben, entweder dans aufheben oder eine schränken, oder darinn Dispensen ertheilen . ohne sich von Jemand, und auch nicht den Birchenvorstehern diesfalls hindern zulaffen, weil die Birche in letztern Zeiten keine groß sere Gewalt als in erstern Zeiten von Gott erhalten, und die Rirchenvorsteher jeziger Beit anicht weniger Pflicht baben fich nach den landesfürstlichen Besetzen so zu richten, wie diese Pflicht von den Birchenvorstebern der ersteren Zeiten bewiesen worden. beftwegen schreibt auch ber berühmte hofrath von Riegs ger: Was sollte wohl die Rursten, wenn sie sehen, daß es die Woth erfodert, ihr volles Recht hierinfalls wieder herzustellen, und auss zuüben hindern konnen? Sieraus ist zu Schliessen, daß man der Meinung einiger Bottesgelehrten gar nicht folgen darf, wels de

de behaupten wollen, die fürsten hatten schon seit mehrereren Jahrhunderten das Recht trennende Phehindernisse zu bestimmen gang an die Birche abgetreten; und die Birche hatte nunmehr das Verjährungsrecht, auch deraleichen neue, wenn sie will, festzus setten, deden die weltlichen Retrenten für sich. Le ist ohnehin richtin, daß eine Macht, die von selbst mit der Rigenschaft der allerbochsten Obergewalt verknupfet ift, feiner Deriabrung unterworfen Inft, jurispr. eccles. P. IV. pag. 57. Und was follte also die Landes= fürsten hindern konnen unter den Blutsvermandten Geschwisterfinder , oder folche, die nur im gten Gras de der Seitenlinie verschwägert find, jufammenbeurathen zu laffen, und die Chehinderniffe, fo aus bloffer Bereinigung ber Bemuther entftanden, bergeffalt zu beben . daß man auch diejenigen beuratben durfte. fo mit der gemefenen Brant, oder der gemefenen aber noch nicht leiblich erkannten Shegattinn im erften Grabe verwandt find.

§. 109. Die eigentliche Sewalt der Kirche in Unsehung der Ehen bleibt daben ungekränkt. Die Kirche wird nämlich jenes, was sie zur Theilnehmung des Sakraments nothwendig zu senn erachten wird, auch ferner bestimmen. Nur wird ein Kirchenvorsteher bloß dekwegen, weil der Landesfürst solsche Hindernisse des Shevertrags einschränket, welche weder in göttlichen Gesehen, noch in Zeiten der erssteren Christen ihren Grund sinden, die Kontrahensten nach seiner Willstur des von Gott eingesesten Sas

framents nicht berauben können, sondern mit dem heiligen Petrus denken und sprechen mussen: so nun Gott ihnen dieselbe Gnade gegeben hat, wie auch uns, die wir an den Zeren Jesum Ehristum geglaubt haben: wer war ich dann, daß ichs Gott sollte verbieten können. Handl. der Apostel. Xl. K. 17. B.

Das den Landesfürsten in Rücksicht auf den Ehevertrag zusiehende Recht wird wirklich von dem kaiserl. königl. Erzhause in Hungarn und Siebenburgen und zwar dergestalt ausgesibet, daß den alldorstigen Protestanten nicht durch die katholischen Bischöfe, denen sie nicht untergeben sind, sondern durch die weltlich politische Stellen die Ehedispensen in verbotenen Graden gegeben werden.



# Zwente Abtheilung

pon bem

Rugen, der sich ohne alle Hinders nisse ergabe, wenn die Chehindernisse durch landesfürstliche Macht bestimmet, und einges schränket würden.

T.

In Ansehung der Religion.

S. 110.

dadurch ihr Ansehen gegründet, daß ihr Ausgenmerf bloß auf die Berkundigung des Wortes Gotteß, auf die Berwaltung der heiligen Sakramente, und auf die guten Sitten der Gläubigen; nicht im mindesten aber auf zeitliche Absichten gegangen. Und

chen beswegen, weil der mindeste Schein eines zeits lichen Eigennuzes diesem Ansehen Rachtheil gebracht batte, verbannte sie alles, was hierin zu einem Bors. wurse nur von weiten hatte genommen werden konnen.

6. III. Der Beiland giebt gwar in den Worten : Binem Arbeiter gebühret seine Wah; rung, Matth. X. v. 10. allen Glaubigen bas Ges bot jene zu ernabren, welche fich barum nicht bemere ben tonnen, da fie blog unfered Deils wegen arbeis ten. Und auch Daulus giebt bieruber eine im Reche te der Ratur gegrundete Erflarung , ba er faat: wer pflüget, der soll in der Sofnung der Uernte pflugen, und wer drifcht, der thut es in der hofnung der frucht theilhaftig zu were den. Nachdem wir ench das Geistliche ge: fået haben, ift es denn ein groffes, wenn wir von eurem fleischlichen etwas arnten? I. an die Cor. IX. Machdem die beiden der geifilichen Buter theilhaftig geworden find, so sollen sie ihnen auch Sandreichung thun von den leiblichen Gutern, an die Rom. XV. 25. Allein , eben ben diefem einer jeden glaubigen Gemeinde, und biemit auch ihrem Dberhaupte und Regenten eingeschärften Gebote, ben nothwendi. gen Geiftlichen die nothwendige Unterhaltung au geben, ift fodenn von dem Beilande und den Apofteln an alle geiftliche Bersonen anch bas Gebot ergans gen, allen Schein einer Sab ober Gewinnsucht gu vermeiben. Man ermage nur diese Lebren: ums fonft habt ibre empfangen, umfonft gebet es aud.

auch. Ihr sollet end weder mit Gold, noch Silber, noch Bupfermunge in euren Gurreln verseben, Matth. X. 8. 9. Dein Geld foll mit dir zur Verdammniß fahren, dieweil du gemeinet baft, daß die Gabe Gortes durch Beld zu erlangen fev. Sandl, ber Avosiel. VIII. 20. Weide die heerde Gottes nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern aus geneintem Gemuthe I. B. Petri v. 2. Und man febe nur, wie der Appfiel fich auch in dem verhalten. was er mit Rechte hatte fodern tonnen: Wir , fagt er, haben uns solcher Macht nicht gebraus chet, sondern alles übertragen, damit wir dem Loangelio Christi feine Mergerniff mas chen. - Was ist denn nun meine Belob= nung? namlich, daß ich das Kvangelium predige, und daffelbe ohne einige Rosten darstels le, damit ich meine Macht im Prediftramte des Loangeliums nicht misbrauche. I. an die Sor. IX. 12. 18.

§. 112. Gebührt jedem Diener des Altars sein nothwendiger Unterhalt, so gebührt er gewiß unter ihnen am meisten denjenigen, welche die größete Bürde haben. Die Priester, die wohl vorsstehen, soil man einer doppelten Ehre würzdig achten; besonders die im Worte, und in der Lehre arbeiten. I. an Ilmoth v. 17. Und ich beh upte, als ein sür die Geistlichkeit gewiß alle Huchachtung tragender Katholik, daß unter ihnen die Geelsorger, unter den Geelsorgern die Bischöfe,

8

unter ben Bischöfen der erste, welcher der Pabsi ift, von den katholischen Semeinden, Provinzen und Mationen einen bestimmten, und ihrer Wurde sowohl, als ihrem Amte angemessenen Unterhalt haben sollen.

6. 113. Jedoch behaupte ich gleichfalls, und awar nicht nur bes Staats wegen, fondern wirklich auch in Ansehung ber Religion , baf es gur Ehre und Rugen unferer Rirche gereichen wurde, wenn fomobl bey Gelegenheit felbft ber Religionshandlungen, als auch ben burgerlichen Gegenfranden alle Geldausinh= ren, jo viel es möglich ift, aufhörten, und alle burgerliche Gegenstande , Die bisher ben geiftlichen Serichten behandelt worden, und hiemit auch die Shehandel, und Chedifpenfen an die weltlichen Ges richte guruckgerufen murden. Auf diese Weise wur= De eben die Beiftlichkeit überhoben, funftig fo viele Gerichtspersonen ju erhalten , und wegen bes Gela des, fo gu deren Erhaltung gefodert wird, fich und Die Ehre ber Rirche den übelften Rachreden ber Reinde auszuseten.

§. 114. Man fann nicht sagen: wer wird sich an die Verläumdungen dieser Feinde kehren? denen wird man niemal das Maul stopfen können. Denn der Apostel ermahnet seinen Titus sich überhaupt so zu verhalten, auf daß der Wiederwärtige sich schäme, und nichts habe, daß er von uns was Boses sage ad Tit. II. 8. Wie! wenn aber nicht nur Feinde der Kirche,

fondern Kirchenväter, und andere so fromme als gelehrte Manner geistlich und weltlichen Standes, wider alle, und besonders wider die Ehedispensen, sür
welche die Impetranten zu Rom Geld zu erlegen haben, aus Eiser für die Ehre der Kirche ohne Scheu
reden, und den sür die Kirche hieraus erwachsenden
Nachtheil offenbar erweisen? Wird nicht also im
Gegentheile ben Einschränfung der römischen Ehedispensen, den Zurücksührung derselben zu ihren ordentlis
chen Gerichten, die Kirche, die Keligion offenbaren
Vortheil für ihre Ehre in den Augen der ganzen
Welt ben Freunden und Feinden, und einen ungemeinen Vorschub zu ihrer noch mehreren Verbreitung
gewinnen? Es wird genug sehn, nur einige katholische Schriftseller davon reden zu lassen.

is. 115. Selbst Bins der V., als man ihm sagte: er solle die 15000 Dusaten annehmen, welche zwen Spanier noch vor erhaltener Ebedispense anzetragen, antwortete: Selten, nicht ohne erhebliche Ursache, und ohne Wiedervergeltung muß dispensivet werden. Sieh Felibiarum in addit, ad vitam Pii V. Und jene Kardinale und Pralaten, welche Paulus der III. über die in der Kirche zu verbessernden Gebrechen im Jahre 1536. zu Rath gezogen, sagen flar in ihren Gutachten, daß der römische Mißbrauch, ben Gelegenheit der allebort begehrten Dispensen, und insonderheit der Ebes dispensen Seld anzunehmen, der Kirche keine geringe Wackel zuziehe; im Gezentheile aber die Ausschei,

diefes Migbrauchs das Wolf auferbanen, und bem romifchen Stuhle die größte Ehre bringen wurde.

g. 116. Claudius Espenedus ein Mann von vornehmem Hersommen, von Gelehrsamkeit, und sowohl deswegen, als wegen seiner Frommigkeit von Paulus dem IV. schon zur Kardinalswürde bestimsmet, sieht ganz erstannlich wider das Verzeichnis loß, welches die römischen Kammer, und Kanzlehtascen für die Dispensen eathält, und zu Rom ben Marcellus Silber im Jahre 1514. gedruckt worden, comment, in Pauli Ep. ad Tit, cap. I. App. pag. 479.

f. 117. Franciscus Duarenus einer der bes
rühmtesten Inristen seiner Zeit beklaget und berechnet
in seinem berühmten Werke de sacris Ecclesiæ ministeriis ac beneficiis L. 1. cap. 6. p. m. 63.
die überausgrossen Summen, die damals für Dispens
sen nach Rom giengen, und seufset zur Ehre, und
zum Nussen sowohl der ganzen als der französischen
Kirche um eine Abänderung. Eben so gerieth Buis
sielmus Lindanus Aischof zu Kuremond, ein wahrs
bast apostolischer Mann mit seinen Klagen über die
römischen Dispensen in Apologet. ad germ. Anteverpiæ 1568. Tom. I. pag. 19. & seq. in solchen Eiser, daß ich den Leser bitte das Original
selbst einzusehen, damit ich nicht scheine mit allem
Kleisse die derbsten Stellen gesammelt zu haben.

S. 118. Fürwahr schaudervoll sind die Stels len, welche in den Schriften der genannten, und anderer katholischen Autoren, Rlagen über die nach Rom gehende Dispensengelder enthalten. Und ich will statt deren mich lieber geschwind mit Aussprüschen eines heiligen Kirchenvaters versichern, ob zwar derselbe über diesen Gegenstand sich nicht gelinderer Ausdrücke bedienet.

S. 119. Uiberhaupt über alle Geldfoderungen giebt der heil. Bernhard L. I. de confid, cap, 6. dem Pabste folgende Ermahnung: Was bar dir wohl der beilige Upostel anders hinterlassen? Was ich habe, das gebe ich dir. Und was ist das? Kines weiß ich: es ist kein Gold, noch Gilber, indem er selbst sagt: Silber und Gold habe ich nicht. Sey es, daß du dir dieses auf eine andere Urt erwirbst, aber vermög des apostolischen Rechtes geschieht es gewiß nicht. Er konnte dir nicht geben, was er nicht hatte, was er hatte, das gab er dir, und dieses ist die Obsorge über die Birche. Und überhaupt tadelt auch diefer beilige Bater alles, wodurch fich die geiftliche Macht eine eigene Gewalt über Dinge anmaffet, die blof dem Landesfürften gus kommen, da er an eben diefem Orte fagt; Bure Gewalt erftrecket fich nur über Gunden und Lafter - Die irrdischen Dinge haben ihre eigene Richter, die Bonige und fürsten der Erde \_ Was dringt ihr in fremde Granzen ein?

ein? — Was streckt ihr eure Sichel in fremde Aernte aus?

6. 120. Bang besonders eindringend ift aber feine folgende Stelle an den Dabst Eugenius. Wie erhalte ich das Gluck, bevor ich sterbe, Birche Gottes so zu sehen, wie sie in ihren ersten Tagen war, da die Apostel ihre Weze zum kange auswarfen, und zwar zum kande der Seelen, nicht des Goldes und Sil bers? Wie sehr verlange ich, daß du eben von dem, dessen Sir du erhalten hast, auch diese Stimme erbest: Dein Geld foll mit dir zur Verdammniß fahren? O donnern= de Stimme! o Stimme voll der Gerrliche feit und Braft, die Schrecklich genug klingt, daß alle, die Gion haffen, beschämt zurück weichen muffen! Dieses erwartet von dir so sehnlich, um dieses bittet dich durch alles deine Mutter, und dieses bedehren fo inc ståndig von dir ihre Binder, sowohl die fleinen als die erwachsenen.

f. 121. Und sollten nicht alle Mitglieder dieser Kirche aus Eiser für die Ehre derselben seussen, bitten, begehren, und sehnlich erwarten, daß die Berwunderung aushöre, die nicht die Feinde der Kirche, sondern gute und gelehrte Katholiken mit Ban Espen äussern, nämlich, warum ben der Blutschande, die ben Reichen eine so grosse Sunde, als ben ArArme ift, ja von jenen öfters mit gröfferem Aergerniß begangen wird, nur den Armen die leibliche Busse auserlegt, den Reichen aber dieselbe für baares Geld nachgelassen wird? Van Espen P. II. S. 1. Tit. XIV. c. 2. S. 15.

S. 122. Damit alle diese Mackel, alle Bormurfe, aller Schein eines Gigennuges, und eine defimegen über die Grangen der geiftlichen Macht, in weltlichen Geschäften und Vertragen noch immer angemaßte Gewalt gur Ehre und jum Rugen unferer beiligen Kirche aufhore, und damit nicht gange Ras tionen, welche von ihr noch entfernet find, von Sera beitretung eben badurch immer abgehalten werden, wil fie fo vieles Geld nicht nur ben geiftlichen Sands lungen, fondern auch in weltlichen Gegenständen, und ingleich ihre Gerichtsbarfeit und landesfürfliche Macht meniaftens zum Theile opfern follten; haben, fage ich, wirklich alle gut katholische Christen aus Liebe und Gifer jur Religion ju bitten , ju begehren , und febn= lich ju erwarten : daß die Bunfche des beiligen Bern= bard, und der belobten frommen und gelehrten Man= ner erfüllet werden.

f. 123. Der seel. Hostrath Riegger schrieb auch gewiß in blosser Rucksicht auf die Ehre der Kirche, und aus Hochachtung des Gakraments selbst solz gendes: Den dermaligen Brauch, oder besser Wissbrauch der Gönner in Ehesachen kennet sederman: und ist es wohl auch ein Wund der bey der bestehenden so grossen Wenge der Phehindernisse? Freylich ist es eine unsvermeidliche Folge, daß Geseize nicht nur unnütz, sondern auch verächtlich werden, wenn alle Tage davon loßgezählet wird. Within sollten die Landessürsten die Vorsehung thun, damit einige von den trennenden Phehindernissen entweder abgethan, oder doch beschränket würden, besonders da es scheint: der römische Sos sollte zu einer 2lnstalt, durch welche ein Sakrament begünstiget wird, seinen Beyfall gern mitgeben. Inst. jurispr. eccles. P. IV. §. 188.

### II.

# In Ansehung einzelner Familien.

f. 125. Einzelne Personen können ben gehäufsten Scheindernissen manchen Nachtheil leiden. Ershalten sie keine Dispens, so werden sie oft eines Bortheils für ihr Haus beraubet, welchen sie vielleicht nur mit der, die sie nicht heurathen durften, und mit keiner andern hätten erlangen können. Sind sie aber in Hoffnung eine Dispens zu erlangen, so haben sie doch dieselbe mit Berlust vieler Zeit und Gelds ausser Land zu suchen.

6. 125. Wenn gottliche, entweder naturliche oder geoffenbarte Gefete, wenn Staatsurfachen und laubesfürstliche Berordnungen etwas festfesen . fo muß frenlich auch in burgerlichen Gefchaften aller zeitlicher Bortheil einzelner Perfonen weichen. Allein, wenn etwas Gott, und ber Staat erlaubt; wenn es ein burgerliches Geschäft ift, welches fur fich feine Sindernif des emigen Beils in fich fehluffet; wenn jene Beurathen, in fich betrachtet, noch feine Sinderniffe des Deils fenn fonnen, welche gwifchen Befchwifterfinbern oder swischen Personen, Die nur im zwenten Grade verschwägert find, eingegangen wurden, weil die erften Chriften baben felig werden konnten, fo bes areise ich nicht, daß gegen ein solches Geschäft durch bloffe genfliche Willfur eine hinderniß des ewigen Beils, eine Unsichluffung von ber Geligkeit folle bes fchioffen werden konnen.

§. 126. Unsere heilige Kirche bleibt ben diessem meinen Sate ungekränkt. In ihren erstern Zeiten hielt sie ohnehin nur solche Severträge für unzgiltig, welche von göttlichen und landessürstlichen Gessen zernichtet waren; und ließ anch gegen die Uisbertreter derfelben von ihrer Seite nur Bußkanonen ergeben. In späteren Zeiten aber bestimmte siezwar Hindernisse, so die Severträge selbst zernichteten, jedoch mit landessürstlicher Bewilligung. Hiemit entstanden immer aus den Gesehen gegen die Uiberstreter hindernisse des ewigen heils, in soweit Unstergebene nicht nur aus Furcht, sondern aus Gesen Seisen nicht nur aus Furcht, sondern aus Gesen

wissen ber obersten Macht gehorchen mussen. Da nun aber diese menschliche, nur von der landesfürsis lichen Macht abhangende Ehevertragsgeseige auch von dem Landessürsten wieder ausgehoben werden können, so solget klar, ohne der Kirche zu nahe zu treten, daß, wenn diese Geseige von dem Landessürsten aufgehoben wurden, sodenu alle Uibertretung derselben, und die hiedurch bisher begangene Sunde aushören wurde, ohne daß die Kirche einen gut burgerlichen, und wider die göttlichen Geseige nicht lausenden Berstrag, und den hieraus zu ziehenden Bortheil zur Sunde machen könnte, oder wurde machen wollen.

6. 127. Unfere beilige Rirche predigt felbft mit bem Evangelium fene Stelle, worinn Chriftus amar befoblen diefes ju thun, was die Schriftaefebre ten ber Schrift gemaß lebrten, die übrigen fchweren, und unertraalicen Burden aber, welche fie den Denfchen auf die Achseln legten, und mit welchen fie das himmelreich vor den Menschen zuschlieffen wollten , mifbilliate, Matth. c. XIII. v. 4, 12. nach erloschenen alt testamentischen Staatsgesegen, da auch der Seiland die Gewalt in burgerlichen Begenftanden vollkommen dem Landesfürsten überlaffen . wird fie den Gliedern des Staats hierinn fo wenia Burde auflegen, als fie Diefes überhaupt niemals, auch nicht in jufälligen Religionshandlungen thun, fondern immer diese Sprache führen wird: Be bat dem beiligen Beifte, und uns gefallen, euch keine Last mehr aufzulegen, dann diese nothwendige Dinge. Sandl. ber Avost. Rap. XV.



XV. v. 28. Diefe und folgende Borte: Mein Joch ist fuß, und meine Burde ist leicht. Matth, XI. 2. 20. Web euch Beserraelehrten, dann ihr beladet die Menschen mit Laften, die sie nicht tracen konnen. Luf. XI. 46. werden gwar niemal gum Beweise bienen . bak ein jeder die Beobachtung der Gefete Gottes nach feiner Bequemlichkeit einrichten fonne, oder daß Die Kirche gar fein Recht habe neue Buchtregeln gu beftimmen ; allein fie werden boch immer Beweife fenn, daß das Joch des Beilandes mit Berordnungen gegen burgerliche Bertrage, und gegen folche Dinge, deren Bestimmung von Landesfürsten allein abbangt, nicht erschweret werben burfe. Rur gus ruckgebacht auf die Worte bes beiligen Bernhards. die wir oben (6. 119.) angeführet baben.

h. 128. Burbe für sich schon das ewige heil daben leiden, wenn Geschwisterkinder zusammenheur rathen, so könnte nicht einmal dispensiret werden. Ik also dieses Eheverbot in sich betrachtet, ohne ein menschliches Geses keine Hinderniß des Geelenheils, warum sollte dasselbe nicht zur Erleichterung der Kamilien ausgehoben, und nicht von jenem ausgehoben werden können, dem allein von Gott die Macht eingeräumet ist, in Vertragssachen Richter zu senn? Warum soll diese Burde nicht hinweggenommen, und das nicht glatterdings ohne Dispens, ohne Zahlung erlaubt werden können, was bisher nach erhaltener Dispens, nach zu Kom erlegten Taxen, weiter kein Dinderniß des ewigen Heils war?

6. 120. Ben einer folden nicht nur erlaubs ten, fondern dem Landesfürsten überlaffenen Bes ichrankung konnen fodann alle einzelne Berfonen ib= re bauslichen Vortheile ohne Berluft bes emigen Seils beforgen : wo folches damalen nur jene mit bem ewigen Beile vereinigen konnen, die Difvens erfaufen. Richts wird fie hindern eine Ramilie gu errichten . der fie fonft nicht batten vorfteben fonnen. Das Gelb, mas fie fur Difpenfen batten ausgeben muffen, wird ihren Gewerben, ihrem Beibe, ihren Rindern bleiben. Wird es auch nothwendig fenn , daß der Staat noch mehrere Sindernisse der Chever= trage benbehalte , baf er bieruber Riemand Difvens obne porlaufige Untersuchung und Enticheibung aes be . baß fie wirklich noch bafur Gerichtsunkoften su erlegen baben, fo wird ihnen noch immer ungemeine Erleichterung badurch geschehen, daß sie die Rechts . ober Gnadenspruche nicht ausser Land, nicht mit fo vielem Zeitverluste, nicht mit fo vielen Unkoffen gu fuchen, und auch nichts auszulegen haben merden, mas nicht unter ihren Mitburgern girculiren wird , und was nicht eben durch diese Zirkulation wieder ibren Gewerben, Beib und Rindern gufommen fann.

S. 130. Aber muß dann dieser oder ses ner, wird jemand sagen, ein Geschwisterkind, oder eine ihm im zweyten Grade verschwäz gerte Person heurathen? kann er keine anz dere heurathen? Und ich werde diesem nach den bereits erwiesenen Vortheilen, nun nur noch mit Geaens genfragen antworten: muß er sie denn aber eben nur nach bezahltem Gelde, nach ausset Land gesuchter Dispens, und nicht anders heuras then können? Und warum fragt man denn nach erlegter Taxe nicht, warum er eben diese, und keine andere heurathen will? Warum fragt man denn strenger Arme, als Reiche? Warum fragt man sie ausser Land? Warum bey Gerichten, wohin weltzliche Sändel nicht gehören? Und warum fragt man eben nur Weltliche, warum sie unz geachtet ihres letzten ewigen Ziels zeitliche Vortheile verlangen beybehalten zu dürsen, die ihnen die Religion in sich nicht verbeur?

### III.

# In Ansehung des Staats.

S. 131. Durch den Bortheil aller einzelnen Familien wird auch der Bortheil des Staats selbst befördert, da diesen die einzelnen zusammen ausmachen. Dieser ihr Reichthum, dieser ihre Starke ist auch der Reichthum, die Starke des Staats. Es liegt hiemit der überaus grosse Nugen schon am Tage, der sur den Staat erwächst, wenn die hindernisse der Pflause

Pflanzschule des Gemeinenwesens, und alle auswärtisge Entfrästungen seines Reichthums ausgehoben oder beschränkt werden. Wir wollen aber einen hieraus entspringenden vielfachen Nugen ganz leicht durch Erwegung der hauptsächlichen Majestätzrechte noch saßelicher machen.

§. 132. Wird nicht die gesetzgebende Macht bes Landessürsten zum Nachtheile des Staats gehemmet, wenn in diesem Staate eine auswärtige Macht in bürgerlichen Händeln Sesetze nach ihrer Willfur bestimmen, nach ihrer Willfur ausössen kann? Und gewinnet also nicht der Staat offenbar, wenn diese Hemmung aus dem Wege geräumt wird, und der Landessürst selbst seine Gewalt über die bürgerlichen Gegenstände, und hiemit auch über die Eheverträge so ausübet, wie er die Staatsersodernisse einsieht, und nur allein einzusehen hat?

S. 133. Werden aber nicht dem Landesschiesten anch in seinem Rechte, auf alle bürgerliche Gegensstände, und auf die Erhaltung, Aufnahme, und Vorsteile der mindern Gesellschaften im Staate zu sehen, die hiezu dienlichen Mittel zu ergreisen, die entgegen siehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die Hände gebunden, wenn sich eine auswärtige Macht so viel herausnehmen darf, diese Gegenstände nicht einsehen und beurtheilen, diese Bortheile nicht besörzdern, diese Mittel nicht ergreisen, diese Hindernisse nicht aus dem Wege räumen zu lassen? und folglich alles

alles diefes auch in Ansehung der ehelichen Gesellschafe ten und der Severträge zu thun?

S. 134. Wird das Necht alles jenes auszuüsben und zu vollstrecken, was zum Nuzen des Staats in Ausübung und Bollzug gebracht werden soll, nicht gekrännket, und daben die ganze landesherrliche Macht unnüß gemacht, wenn eine fremde Macht die Rechtssprüche, und die Bollziehung derfelben eben so, wie die Gnadenbezeugungen sich vorbehält, und der Landessürst sich dergleichen nicht anmassen dar?

S. 135. Und bleibt endlich wohl der Staat und sein Regent in bürgerlichen Gegenständen so uns abhängig, als er es seyn soll, wenn ohne Bewilligung, ohne Einstimmung der fremden Macht darinn nichts fürgenommen werden kann?

S. 136. Es ist also erstens eine für den Staat hochst vortheilhafte Rettung aller Majestätsrechte, wenn die Landesfürsten ihr Recht trennende Ehehindernisse zu bestimmen, und zu beschränken, oder darzinn zu dispensiren, wie auch alle, die Eheverträge betreffenden Sändel zu untersuchen, und zu entscheiden, wieder selbst zum Nutzen ihrer Staaten so ausüben, wie sie von oben belobten Gelehrten dessen erinnert werden. Es ersolgt hieraus auch zweptens eine off sendare Besörderung der Gerechtigkeit, die man im Staate, und so geschwind es möglich ist, muß

erhalten, und die vom Staate muß übersehen wers den konnen. Es ist daben drittens eine Beforderung der Bevölkerung, worauf die Pflansschule des Gemeinenwesens, und dessen Stärke beruhet. Viertens zeigt sich hierinn die Erhaltung und Vermehrung des Staatsreichthums von selbst. Ist dieses also nicht vielfacher, nicht augenscheinlicher und unlängbarer Rugen für den Staat?

6. 137. Ich verwahre mich hier auf das fenerlichfte wider alle, welche fagen wollten: min Bes Danken gehe nicht weiter hinaus, als nur gar bis gufe aufferfie, namlich ben romifchen Sofin Grunde au richten. Denn ich berufe mich auf das, was ich phen ( S. 112. ) angeführet. Diefes werde ich frenlich niemals unterftusen: bag in Rom fo viele Lente, flatt vom Ackerbane, von Gewerben, von andern Sandlungen, mit welchen fich die übrigen Das gionen ernabren muffen, nur vom Belde diefer Ras sionen erhalten follen. Ich weiß nicht, was eben Die Romer fur ein grofferes Recht haben follen, als andere Razionen? Warum wir nur fie fur Difvens fen, die wir in geiftlichen Dingen von unfern Bis fchofen, in burgerlichen Geschäften von unsern Lan-Desfürsten baben konnen, bezahlen follen ? ober mars um wir die Bezahlung bafur ihnen funftig nicht eben fo follen verfagen konnen, als andern Razionen ? Dir ift an meiner Religion mehr als an allem ubris gen , und hiemit fo viel gelegen , daß ich Gott jum Zeugen nehmen kann, ein mabrer Ratholif, und als ein folcher bafur beeifert ju fenn : baf ber jur Ers baltuna

Baltung ber Ginigfeit nothwendige Drimas unferer Rirche, ber Pabst feiner biegu nothigen Gorge und Burbe gemag von allen Rationen werftbatig geeb. ret, und unterflußet werde. Allein die erft im swolften Sabrbunderte entstandene romifche Doffange len, über welche Adrianus ber VI. und fo viele ans bere Babfte fomobl, als fo viele gelehrte, fromme, in arofter Burde ftebende Glieder unferer Rirche. und gange Concilien baufige Rlagen in offentlichen Schriften erfcheinen laffen, welche jur Erhaltung Der firchlichen Giniafeit aar nicht nothwendig ift, welcher man, fatt den beiligen Dabften Die Schuld ju geben, alle in der Kirchenzucht eingeriffene Uibel, alle Bers wirrungen der Staaten gufchreiben muß , diefe ros mische Soffanzlen fodere von mir Zeitlebens nicht, ban ich ihr ju gefallen pertheidigen folle : die Lane besfürften fenn verpflichtet ihre Rechte nicht gurudaus fodern, damit fie auf Unfoffen anderer Rationen noch ferner ihren Bestand haben folle. Ich bin verfichert. Morian der VI. wurde es fagen, wenn er lebte, und feder Pabft wird es fich denken, wenn er auch fur rathfam findet, nicht ju fagen: diefer Schrifeftels ler ist recht daran.

§. 183. Der berühmte Gerson ist eben so wer nig, als ich, um die römische Hoffanzlen bekume mert: Die Könige, schreibt er, können mittelst ihrer Geseize verhindern: daß nicht einige das Geld ausser dem Reiche schleppen, obschon durch dergleichen Kinschränkungen der römie sche Sof zu Schaden kommen sollte, wenn er die gewöhnlichen Gefälle nicht erhält; denn

menn

wenn der König dieses zu seinem oder seiner Länder Augen thut, obwohl hieraus andere durch die Folgen Schaden leiden mussen, so ist es ihm doch vollkommen erlaubt, weil es jedem erlaubt ist, sich seines Lechts zu bediesnen, in Lib. de vit. spir, anima Buch III. Tom. III. pag. 34. cap. XX.

§. 139. So lang die himmlische Stadt auf Erden wandert, fagt der heilige Augustin, ruft fie aus allen Volkern Burger an fich, und sammelt sich eine fremde Gesellschaft ans allen Sprachen. Sie sieht nicht darauf, was unter ihnen überhaupt, was unter ih: ren Geseinrichtungen verschiedenes ist, wel; the auf Erden im Briege oder im frieden leben: von allen diesen ändert sie nichts ab, hebt nichts auf; ja vielmehr halt, und befolgt sie selbst alles, was sich in verschiedes nen Mationen verschiedenes befindet, und zu einem, und dem nämlichen Endzwecke des irrdischen Friedens abzielt, nur darf alles das die Religion nicht hindern, welche lehvet, daß man einen Allerhöchsten ehren muß Da nun in dem Falle, wenn die Landesfürsten ihre Rechte uber die Chevertrage, und die hinder. niffe derfelben auszunben anfiengen , die Religion , die Ehre, die Stadt Gottes eben so unverlegt blies be, als ben diefer Ausübung in der ersten Rirche nichts davon verletzt worden, so wird vom beiligen Augustin, der ohnehin sich nicht anmassete die burs gers



gerlichen Chegesetz zu verwerfen mein Sak bestättis get, daß der von mir erwiesene Nuken des Staats ohne mindeste Verletzung der Religion aus der ents worsenen Einrichtung solgen würde.

### IV.

### Ben dem Vorrathe der Hilfsmittel gegen alle Hindernisse.

§. 140. Gewiß wurde der erwiesene Rugen folgen, weit nämlich benselben auch nichts hindern konnte. Denn freylich ist aller Einwurf eines Rustens umsonst, wenn so viele hindernise im Wege stehen, daß derselbe nicht zu erreichen wäre.

S. 141. Wenn aber dersenige, von dem die Aussührung eines rechtmässigen und nüglichen Borsschlags abhangt, Willen und Kräfte hat denselben auszuführen; und alle die, von denen man eine Hinderniß besorgen könnte, entweder keinen Willen oder keine Kräfte dazu haben, ja vielmehr die meisten von ihnen ihren Willen und ihre Kräfte mit dem Landessürsten zum allgemeinen Besten ganz sieher vers

0 2

einigen werden, fo ift fodenn der Zeitpunkt ber Aus-

6. 142. Geben mir nur durch alle Stande. und Rlaffen ber Unterthanen, und forschen wir nach, ben welchen fich Willen und Rrafte gur hinderniß finden fonnten. Ben der Rlaffe ber Unmundigen , Die noch unter anderer Willen und Gemalt fleben . baben wir uns zwar deswegen nicht aufzuhalten ; aber mir durfen doch mit Trofte in ihre Schule fes ben . worinn fie jest fo achten , fo reinen , fo noth= mendigen, fo nublichen Unterricht, fo flar mit ber Bernunft, und der Religion übereiftimmende Begrifs fe . und Renntniffe bekommen , daß daraus Manner erwachsen muffen, welche ihre Religion fomohl, als burgerliche und hausliche Pflichten verfieben, und bies mit gute und grundliche Ratholifen bleiben werden, aber auch als rechtschaffene Burger und Sausvater in bauslichen und burgerlichen Schuldigfeiten fich nicht werden irre machen laffen. Diefe Schulen werden folchen Sausvatern auch folche Sausmutter geben.

§. 143. Um aber die Gesinnungen der schon Erwachsenen zu durchforschen, so wollen wir beym Bauernstaude anfangen. Lieber Gott! diese sind voll Liebe für ihren Landessürsten, der ihnen auf alle Art Erleichterung verschafft. Dergleichen Erleichterungen in häuslichen und bürgerlichen Gegenständen werden sie niemals religionswidrig halten, so sehr sie für die Religion zum Glücke unserer heiligen Kirche eingestaum

nommen find, und bekwegen felbit um Bermehrung der Seelforger feufzen, weil fie oft im Umfange von 3 ober 4 Stunden feinen haben, ba doch in maus ther fleinen Stadt 15 Rirchen benfammen fleben. Eben dieses, daß ihr Landesfurft geneigt ift, ihnen mehrere Geelforger ju geben, und nichts anderes will, als daß ihnen die Wahrheiten ber Religion durch deutlichen und eifrigen Unterricht vollkommen kenntbar gemacht werden follen, giebt ihnen Uiberjeugung, daß er niemals Einrichtungen gegen das, was wirklich Religion ist, vornehmen werde. Und hieruber bleibt der aute Bauersmann in feiner zeitlis chen und geistlichen Berubigung, und wunscht vielleicht in seiner Sutte noch Einrichtungen, die er nach feinen einfachen reinen Begriffen auch vielleicht beffer ju beurtheilen weiß, als fie in mittlerem Zeitalter von jenen Schullebrern beurtheilet worden, deren Unwissenheit und Gigennut die belleften Bahrheiten der Bernunft und der Offenbarung verdunkelt, und verwirret hat.

h. 144. Der Handwerksmann, der Bürger wird vielleicht anfmerksamer eben deswegen, weil er in seiner Jugend mehreren Auterricht, als der Bauer, und aber einen nicht allerdings reinen, nicht gründlichen Unterricht erhalten hat. Dennoch sieht man: daß die meisten dieses Standes den Mangel eines solchen Unterrichts selbst zu ersesen, sich selbst zu bilden, und den Wahrheiten mit Hinwegwerfung der Borurtheile Plas zu geben ansangen. Man nehme wur das Benspiel von der Verordnung, durch welche

in offerreichischen Staaten die Rlofter ben Bifchofen unterworfen worden. Diese Berordnung mag ein und andere wider alle ibre Bermuthung überrascht haben, denn ich selbst traf einen solchen an. ich ihm aber saate: herr! durch 400 und mehrere Sabre mufte die Rirche gar von feinen Rloftergeiff= Rach ihrer Entstehung murden fie von der Rirchenversammlung gu Ralcedon im 4 und gten Ra= non, von der ju Orleans im Toten, von der ju Mgathe schon im 38ten, und schon vom Raifer Jus ftinian im 40 Gefete bes Coder unter bem Titel von Bischofen, wie auch in der V. Novelle im gten ben Bischofen bergestalt unterworfen. Daß bie wieberfvenstigen Monche aus ber Rirchengemeinschaft geflossen worden . fo wurde mein ehrlicher Burgersmann schon in etwas beruhiget. Sodenn las ich ihm folgendes aus den Schriften des heiligen Bernhards. wo er schrieb: Mich wundert es, daß die flos sterliche Demuth von etlichen Alebbten unseres Ordens mittelst eines so baflichen Bis densinnes verbrochen, ja was noch ärder ift, unter einer demuthiden Ordensfleidung, und Bouffchur eine folche Soffart genabret wird. Denn nachdem fie wider ihre Bebote feinem ibrer Unterthanen ein Wortchen bingeben lassen, scheuen sie sich nicht, ihren eicenen Bischofen die Unterthanigkeit aufzusagen. Sie plundern ihre Birchen um frege Gerren 311 werden. Sie kaufen sich los, um nicht gehorsamen zu durfen. Nicht so bat es Chris ftus pemacht. Denn er hat das Leben bingegeben, um den Gehorsam nicht zu verlies ren:

ren : anstatt daß diese, um seiner ledig gu werden , fast alle ihre, und der ihrigen Lebensmittel daran strecken. OMonche! wie groß ist doch eure Vermessenheit, denn darum bos ret ibr ja nicht auf Udonche zu seyn, weil ibr Hebbte über Monche feyd. Tract, de mor. & off. Ep. cap. o. Mein unbeweglich gemachter Ruborer erweiterte noch mehr die Augen, als ich auf Diefe Stelle fam. Die der heilige Bernbard an den Naust selbst geschrieben. Das erwarte ich doch von dir nicht, daß du die Blosserfreyungen für nürzlich ausgeben solltest. Sie bringen kelnen Aucen, ausgenommen: daß die Mon= che muthwilliger werden - das ist doch kein auter Baum, der solche Brüchte bringt! und was noch schmerzlicher ist, so erzeugen sie Reindschaften , und ewige Streitigkeiten zwie ichen Birchen, und Birchen. Sollteft du denn wirklich meynen, daß es dir lerlaubt sev. die Rirche an ihren Gliedern zu verstummlen, ibre Ordnung zu stöhren, und die von den Patern desexten Granzsteine zu verrücken ? Wenn uns die Berechtigkeit einem jedem das seinige erhalten beißt, wie mag es einem Berechten zusteben, jemanden das seinige gu nehmen. Da ich schon Troft genug hatte, meis nen ehrlichen Burgersmann von der Gerechtigkeit des landesfürstlichen Gesetzes überzeugt zu seben, und für diefimal nichts mehr verlangte, brach er felbst in diesen Bunsch aus, ach! wenn nur das Sammeln und Bettelngeben der Bloffers geistlichen auch einmal aufhörte! Aus allem dem fiebt

fieht man, wie willig, und fabig auch die Klaffe ber Burger fen, Wahrheiten anguhören, und gu bes greiffen. Und da mein auter Burgersmann febon fogar über das Beld feufite, welches durch die Bets telmonche aus den Saufern getragen wird, obgleich nicht alles davon aus dem Lande geht, wie wenig wird er fich dagegen aufhalten , wenn fur Chedifpens fen fein Geld mehr auffer Land geben barf, und wie aufmerksam wird er nicht zuboren, wenn man ibm erklaret, wie es in ber alten Rirche bierinn aebalten worden! Mit was fur Beranfaen wird er vielleicht wohl gar diese meine Abhandlung selbst lefen . und das Urtheil fprechen, der Verfasser bat von den Pheverträgen gerade und gut die Wahrheit, und was nunlich war, geschries ben, wenn es nur auch schon vollzoden was re!

f. 145. Unter ben Beamten, und zwar nicht nur denen, welche in hoheren Bedienstungen siehen, sondern auch unter jenen vom niederen Grade, wenn sie gleich den Studien nicht in dermal verbesserten Schulen obzuliegen Gelegenheit hatten, haben sich doch die meisten schon so viele Kenntnisse durch Lesen, Hören, oder die Ersahrung eigen gemacht, und diesselben durch Anwendung der gesunden Bernunft so sehr besestiget, daß sie sich ihrer vormals gehabten Borurtheile schämen. Und die auch noch Borurstheile saben, sind nicht im Stande den unzählbaren, welchen die Augen geösnet worden, dieselben wieder zu verbinden. Jene aber, welche noch dazu aus



verbesserten Schulen, und durch ordentlich unternommene Studien gegrundete Wissenschaft erlanget haben, machen nnn schon ein ungeheures wohl bewassnetes Heer, welches alle Anfälle um so leichter zerstreuet, als Borurtheile und Mangel der Wissenschaft wider die Wahrheit, und eine gründliche Gelehrsamkeit ohnehin nur schwache Angriffe machen können.

6. 146. Man darf wirklich mit unaufhorlie chem Danke gegen Gott jest fagen, daß endlich Die Reit und Gelegenheit gute Einrichtungen ohne Gabe rung, ohne Staatsverwirrungen ju machen, gefom= men fen. Das Gebet ber fatholifchen Rirche um Kriede und Ginigfeit der drichstlichen Potentaten ift erhoret. Jeder Potentat bemubet fich ein Bater feis nes Bolfs zu werden, und fast alle baben gleiche Gefinnungen, gleiche Untrage ihre Unterthanen alucklich zu machen. Alle bestreben sich bas, mas mabre baft Religion ift ju befestigen, bas Staatsichablis che, die Migbrauche aber aus bem Bege ju raumen. Und ba fie fich hierinn nicht nur untereinans ber nicht bindern, fondern vielmehr ihre Rrafte vers einigen, damit das Gute besto sicherer erreichet, und fowohl in ber Religion, als in ben Reichen burch feine folchen Spaltungen mehr gebemmet werben fonne, welche im mittleren Zeitalter die Rirche und die Ronigreiche verwirret haben , fo ift biefe Ginffims mnng ein Damm, den die Migvergnugten nicht mehr übersteigen konnen. Sogar auch fur die Zufunft feben bergleichen Diffvergnugte alle ihre midrigen Bung @ 5

sche vereitelt. Sie sehen schon fast ben allen katholischen Rationen eine Reihe der Regenten, der Minister, der Rathe, der Beamten, der Unterthanen, deren einer auf den anderen mit gleichen Gesinnungen folgen wird.

5. 147. Und was das Beste ist, so prangt unn auch die katholische Kirche mit einer solchen Geistlichkeit, die vor den Grundsägen des mittleren Zeitalters sowohl selbst Abscheu trägt, als auch diesen ben andern perbreitet, das Wahre der Religion von dem Scheine und Vorwande derselben unterscheidet, und zu unterscheiden lehret; ihren untergeordeneten Geistlichen nicht minder, als allen übrigen Gläubigen die Pssichten der Unterthanen gegen die Landessürsten einprägt, und kurz! das allgemeine Beste eben durch die ans der Religion genommenen Grundsäse besördern hilft.

S. 148. Umsonst kame nun ein Gregorius der VII. mit einer Lossprechung der Unterthanen von der Treue gegen ihre Landessürsten, oder mit einer Ercommunikation daher. Nebst dem, daß jeder Unsterthan seine Pflichten nun besser kennet, und wahr weiß, daß der Papst keinen Schuldner von Zahlung der Schulden, hiemit noch weniger einen Untersthan von Leistung der schuldigen Pflichten lossprechen könne, so schrie ihm nun die ganze Seistlichkeit entsgegen: Unser Reich ist nicht von dieser Welt. Joh. XVIII. 36. Uls Christus sah, daß sie kamen, und ihn mit Gewalt nehmen würden,

um ibn zum Konice zu machen, entwich er abermals auf den Berd allein. Job. VI. 15. Menfch! wer hat mich zum Lichter oder Theiler über ench gesettet! Luf. XII. 14. Und gegen eine Ercommunifation, wegen unternommenen guten Ginrichtungen im Staate, und in burgerlichen Gefchafe ten wurden fie ihm mit bem beil. Anguftin entgegen rusen; Was schadet es auch dem Chriften, daß ihn die menschliche Unwissenheit in dem Derzeichniffe der Chriften nicht lesen will, wenn ihn nicht das bose Gewissen aus dem Buche der Lebendigen tilget? can. 50. cauf. 11. 9. 3. Und mit dem beiligen Sieronnmus: bev Gott wird nicht nach dem Spruche der Dries fter, sondern nach dem Leben der Schuldis den defragt, in Mat. cap. XVI. Und endlich felbst mit dem Papste Gelafius: Ift der Bann underecht, so hat man ihn destoweniger zu achten, jeweniger ein ungerechter Spruch fas big ist jemanden bey Bott und der Birche gu beschweren. Man bat nicht einmal zu verlangen von einem solchen Urtheile losgesprochen zu werden , das keineswegs bindet. Can. 46. XI. q. 3.

§. 149. So gewiß man sich bessen, besonders ben jenen Beistlichen versichern kann, die selbst die dermal verbesserten Studien mit allem Eiser betreiben; so gewiß hat man sich von allen zu versprechen, daß keiner durch aufrührische Schmähnugen sich einer Untreue und Widerspenstigkeit gegen den Landesfüre



fürsten; keiner burch eitle Vorwände sich eines Eigennußes, und anders wohin als eigentlich auf das Wesentliche der Religion gerichteten Absichten versdichtig, verächtlich, und sowohl in Ansehung der Religion als des Staats aller Duldung im landes, dessürstlichen Gebiete unwürdig machen werde.

f. 150. Genng! es fehlt nicht an Macht, Kräften, und Mitteln, benen, die das Gute hemen wollten, ihre Absicht dergestalt zu vereiteln, daß sie, statt erlangten Endzwecks nur ihre eigene Umstände verschlimmert sehen mußten.



# Dritte Abtheilung

von ben

Pflichten, Die Ausübung dieser landessürstlichen Macht zu befördern.



I.

### Pflicht des Regenten.

S. 151.

aus den Gesegen denjenigen, sur welche sie gemacht sind, eine Berbindlichkeit entsiehe, ihre Handlungen darnach einzurichten: und daß hievon selbst die Regenten in Ansehung jener Gesese nicht ausgenommen sind, mit welchen das natürliche und geoffenbarte gebtliche Rechte auch sie bindet, da ihr

Umt fur das Beste des Staats zu forgen, mit sich bringt.

S. 152. Ich werde mir zwar nicht von weitem benfallen laffen von den bochften Staatsregenten iber Die Beobachtung diefer Gefete Rechenschaft zu fodern, denn ich weiß, daß fie eben deswegen, weil fie boche fie Regenten find, von feinem Menfchen, fondera nur von Gott allein jur Berantwortung fonnen ge= sogen werden; und ich werde immer die Sprache fuhren, die ein beiliger Ambrofius, ein Caffiodor. und Gregorius Turonensis geführet baben. allein habe ich gesundiget, sagte David, nicht dem Menschen, dem er nicht unterde= ben war. Ambros. Apol. in David. I. cap. 10. n. 15. Wenn einer aus dem Volke fundi: get, so sundiget er wider Gott und den Bonig, wenn aber der Bonig fundiget, fo sindiget er wider Gott allein, und keiner fann über seine Sandlungen ein Urtheil fprechen. Cassiod, in Expos. Pfal. 50. Wenn einer von une, o Bonig! über die Schrane fen der Gerechtigkeit geht, fo kann er von bir guruckgeführet, und dafur bergenommen werden; wenn aber du dieselben überschreis telt, wer wird dir hieruber Ausstellungen. und Vorwurfe machen? Wir werden zwar au dir reden, allein es wird darauf ankommen, ob du uns Bebor geben willft. Dersadest du uns dieses, wer wird dich verurs theilen; Miemand, als der, welcher von sich

gesagt hat, daß er selbst die Gerechtigkeit sey. S. Gregor. Turon. L. IV. hist. Gall. c. 19. Kurwahr Niemand, sey er geistlich, oder welt-lich, hat ein Necht die landessürstlichen Handlungen und Einrichtungen zu untersuchen, und zu beurtheis-len. Allein, so wie es jedem Nechtstehrer erlaubt ist, auch die Nechte und Pflichten der Negenten übershaupt zu erklären, so werbe ich mir die Frenheit nehmen, in so weit auch hier davon zu reden. Und zu meiner mehreren Sicherheit werde ich noch dazu das meiste mit Worten auderer sagen.

6. 153. Aus der vorgehenden Abtheilung mar m entnehmen, daß erstens ben Abstellung der romis ichen Chebispensen die Religion felbst einen ungemeis nen Glang und Rugen gewinne. Run ift gewiß, bag der Landesfürst unter seinen Sauptpflichten auch biefe babe, den Glang und Rugen der Rirche ju before bern, alles, fo berfelben einige Mackeln und ublen Rachflang verurfachen fann, aus bem Wege ju raumen , und die alte, gute Ordnung juruckfubren. Diefes ruft felbit Papit Leo der groffe glien Landesfürsten mit Diefen Worten ju, Die er an Raifer Leo geschrieben: Du mußt dir ohne Unterlaß porstellen, daß dir die konigliche Gewalt, nicht nur die Welt zu regieren, sondern baupts fächlich zum Schutze der Kirche verlieben ist: daß du durch Unterdrückung tollfühner Unternehmungen dassenige, was nützlich verordnet ift, beschützest, und dem, was verwirrt, und gestoret ift, den wahren frige den wieder zurückstellest. 75. Brief. Und die Kirchenversammlung zu Paris im Jahre 829. sagt mit gleichen Ausdrücken: Die Fürsten der Welt sollen wissen und erkennen, daß sie wegen der Birche, die sie von Ehristo zu beschützen empfangen haben, Gott werden Techenschaft geben mussen. L. II. cap. 11.

§. 154. Die eigentliche Pflicht der Konisge, schreibt der heilige Hieronymus, ist Gericht, und Gerechtigkeit handhaben, und die Unterdrückten retten. super Hieron. ad cap. 22. Also ist es auch die Pflicht des Landessürsten fremde und auswärtige Sgrichte in bürgerlichen Händeln abszusiellen, neue zu errichten, die er selbst übersehen kann, und die Unterthanen von so vielen Dispensgeldern zu retten.

f. 155. Die wahren Reichthumer eines Reisches sind die Menschen selbst III. Reg. IV. 20.25. Prov. XIV. 28. Es hat also der Landessürst geswiß die Psicht, auf die Glückseligkeit der Ehen zu ses, und alles aus dem Wege zu räumen, was hierinn bloß durch menschliche Versügung eingesühret worden, wenn er dasselbe dem Staate nachtheilig zu seyn sindet.

5. 156. Und was die Geldaussuhr in fremde Staaten betrift, so hat der Landessürst die Pflicht, dies

dieselbe nicht nur unter dem Vorwande der Religion nicht zu dalden, sondern eben wegen der Religion zu verbieten.

6. 157. Die Pflicht fur die Armen, fur die Rothdurftigen ju forgen, tft eine in ber naturlichen und geoffenbarten Religion gegrundete Pflicht. 3ch will Barmherzigkeit, und nicht Opfer, fagt der Heiland Matth. IX, 13. So viel ihr einem unter diesen geringsten meiner Bruder ge= than babt, das habt ihr mit gethan = fo viel ihr nicht einem unter diesen geringsten gethan, das habt ihr mir auch nicht gerban. Matth. XXV. 40. 45. Diese Pflicht muß also ber Landesfürst am misten in Unsehung der Armen feines Landes erfüllen, und unter keinem Relie giosvorwand dasjenige entziehen laffen, wodurch ben armen Gebahrmuttern, den Rindelkindern, ben Bais fen, den Arbeit suchenden, den Kranken, den Unbeils baren, den fur ihre Berbrechen Buffenden, und ibers baupt ben armen Unterthanen geholfen werden fann.

s. 158. Der Regent solle nicht Pflicht has ben, für diese allgemeine Nothdursten, das in einen fremden Staat gehende Dispensgeld zurückzuhaleten, da sogar die im Lande schon besindlichen geiselichen Güter nicht nur zum nothwendigen Unterhalt der Geistlichen, und der zum Gottesdienste gehörisgen Dinge, sondern auch zur Aushilse der Armen gewidmet sind? Freylich giebt es, wie Van Espen sagt, viele Domkapitel, und Chorstifte, welsche

de nicht wiffen, was das heißt, den Bire chenschatz bewahren. Denn sie vermeinen, er sey bewahret genug, wenn er zur dierde des Botteshauses wohl gehutet bleibt. Wenn man ibn aber veräusserte, um der Sunderes noth eines ganzen Landes abzühelfen, oder Befangene zu erlosen, wie viele wurden da nicht ihreyen? diefes beife die Gott geweihten Berathe nicht verwahren, sondern ver: thun! Alls wenn, was troth halber auf les bendige Tempel verwender wird, ein arge: rer Raub an den Tempel Gottes mare. Go denken freylich fleischliche Menschen, die Beiligen aber urtheilen davon gang anders. Van Espen P. I. Tit. XI. cap. 5. n. 3. Und mit Beiligen durfen ja Landesfürsten urtheilen , und Die Rothwendigkeit fich diefer Macht ichon jest ju gebranchen durch das Berbot alles auch unter den Res ligionsvorwand auszuführenden Geldes hintanhalten.

ho viel Thorheit, als Kitelkeit, schreibt der beilige Bernhard, an den Wänden glänzet die Birche, an ihren armen Gliedern darbet siezihre Steine vergoldet sie und ihre Kinder läßt sie nacket. Auf Kosten der Armen weiden sich die Augen der Reichen, und in der Kirche sinden Vorwitzige ihre Wonne, wo doch Dürftige keinen Unterhalt sinden. Apol. ad Quiliel. Gollen also die Dürstige, uns serer

serer Länder noch serner keinen Unterhalt sinden , damit in freinden Staaten die Wände glänzend gesmacht, die Steine vergoldet, die Augen der Fremsben geweidet werden, da der heilige Vernhard es nicht einmal ben innländischen Kirchen leiden will, oder hat nicht also der Landesfürst die Pflicht nach dem Wunsche und Sinne des heiligen Vernhards zu handeln.

- 6. 160. Alles, was hierüber noch weiter ansgeführet werden könnte, will ich begriffen haben, wenn ich fage: daß de Landesfürst, so, wie die Macht, also auch die Pflicht habe, so viel möglich ist das Einfache, das Reine der ersten Kirchenzucht zurück zu sühren. Und sodenn kommen auch von selbst die ersteren Zeiten zurück, worinn sich die Geistlichkeit in Eheverträgen nach den landesfürstlichen Gesegen gerichtet, hierüber kein richterliches Urtheil gesproschen, und hievor keine Dispenstaren bezogen hat.
- 5. 161. Dem Könige kommt es zu, die Jucht der Birche aufrecht zu erhalten, schreibt ganz recht Franz de Roje in der Abbandlung de Missis dominicis Ap. 2. Denn die Jürsten, wie auch Alexander Natalis sagt, sind Vormüns der und Beschüger der kanonischen Gesetze. Sie sind Vertheidiger der Kirchenzucht; ihe nen liegt ob für die Vollziehung der kirchlischen Gesetze, und über die Beobachtung des natürlichen Rechtes zu sorgen. Disset. XXI.

Tit. IV. Und Detrus von Marka beschreibt bie pon Bandesfürsten Damals unternommene Ausübung Diefer Pflicht mit folgenden Worten: die fürften haben die Banones nicht nur mittelst eines allgemeinen Gesetzes wider die Neuerungen vertheidictet ; sie waren, wenn Jemand flagte, auch besonders die bey den fanonis ichen Berichten mit Verletzung der Birchengeseige zugefügte Unbilden durch ihre Ders ordnungen wieder gut zu machen beflieffen. Sie bielten dieses für Pflicht nicht allein , weil ihnen die Bewahrung der Geseine ans pertranet war, sondern auch, weil ihnen oblag, die Burger und vorzuglich die Geifts lichkeit zu beschützen, und für die öffentliche Rube zu forgen. L. IV. de concord, cap. 2. n. 3. Und in ber Præf, ad Nov. 137. Beigt fich Die Ausübung der landes fürftlichen Macht flar , Da der Raifer faat : Weil die Birchengeseine bisber nicht richtig beobachtet worden find, fo baben wir darüber verschiedene Blacen wis der die Weltgeiffliche, Monche, und einige Bischofe zu unserem Verdruffe anboren musfen: daß fie nicht nach den Birchengesernen lebten. Bit alfo diefer Pflicht vorlangft bom Lans Desfürsten nachgelebt worden , fo fann eine gleiche Pflichterfallung ben jegigen Landesfürften nicht gum Rebler angerechnet werden ; fo unternehmen alfo auch die jegigen Landesfurften nichts anderes , als was ihre Pflicht ift, wenn fie bie alten Rirchengefes Be wider die im mittleren Zeitalter eingedrungenen Meniafeiten vertheidigen, und die bisherigen Digs braus

brauche durch die Verordnungen wieder gut machen, wodurch falle Sandel in Chevertragen ohnehin den burgerlichen Gerichten im Lande juruckfallen.

S. 162. Es ift burch fo viele bisher bengebrachte Urfunden bem ichon vorgebeugt, mas einige einzuwenden pflegen. Ihre Sprache ift namlich Diefe : Rann dann die Rirche feine Abanderungen in der Bucht machen, und fonnen die Landesfürsten die Rirche hierinnen bindern ? Allerdings fonnen Ub= anderungen gemacht werden, aber ber Religion, und dem Staate nachtheilige Mifbrauche fonnen ben Ramen nothwendiger Zuchtabanderungen nicht ans nehmen, und bergleichen fonnen, und muffen bon dem Landesfürsten auf alle moaliche Urt abachalten werben. Der Staat ift namlich nicht in ber Rire che, fondern die Rirche im Staate; und Gott felbft bat die Ronige gegen alle, die Bofes thun, ju feis nen Umtebienern, und Rachern gefest; welchen auch Paulus behauptet hat, im Kalle eines Berbrechens, bis zur Todesstrafe unterworfen zu jenn. handl. ber Apost. XXV. 10. Optatus Milevitanus Lib. III. de schism, donat, cap.

#### II.

### Pflicht der Bischöfe.

6. 162. Sobald der Landesfürst die erwiese= nen Pflichten erfullet, und jum Rugen der Religion fowohl, ale des Staates entweder in blog burgerlie chen Sandeln feine Dacht nicht mehr durch geifilis the Gerichte auf die bisherige Urt, sondern nach neueren Bestimmungen, und von anderen ausüben laft, oder auch in Dingen, die die firchliche Bucht betreffen, Die altesten Gebrauche gegen die überhand genommenen Digbrauche guruckführet, fo hat den Augenblick auch jeder Bischof in Ansehung feiner uns tergebenen Beiftlichen, und ubrigen Schaffein jene Lehre in beobachten, welche Paulus dem Titus gab. Ermahne fie, daß fie den Surften und Borids keiten unterthan und gehorsam, und zu als Ien auten Merken bereit seyn: daß sie Wies mand laftern, und gantifch feyn. ad Tit. III. 1. 2. Immaffen bann die alte Rirchenzucht juruds führen , weltliche Sandel den weltlichen Gerichten surucfftellen, die Rirche ber Rachrede eines Gigens nußes entrieben, die hanslichen Vortheile einzelner Ramilien befordern, das Befte des Staats beforgen, demfelben fein Geld entziehen laffen, und hiemit uber Chevertrage und Ebedisvensen der alten Rirche und bem Staate angemeffene Berfügungen treffen, gewiß lauter aute Werke find, ben denen das Safras ment der Che nichts leidet, weil es auch gur Beit feiner

seiner Einsetzung mit dergleichen Berfügungen bestund. Ein Bischof, der sich einer so guten Einrichtung selbst widersetze, wurde daher als ein Uiberstreter des angeführten aposiolischen Gebotes, als ein ungehorsamer Unterthan, als ein blosser Janker sich darstellen.

6. 164. Ich babe dem Befehl Buer Mas feftat , fagt ber beilige Athanafius , Feineswegs entgegen gehandelt, dieses sey von mir weit entfernt: 36 bin gar nicht von der Groffe, daß ich mich nur einem Kenntmeister oder Staatsvort, deschweige denn, einem fo groß fen Baifer wiedersetzen follte. - 3ch habe das Gebot Dero frommen Bifers im mindes ffen nicht bestritten. in Apolog, ad Constant. Imp n. 19. & 26. Und Gregorius der Groffe fchrieb an ben Raifer Mauritius, nach dem wider feine eröffnete Meinung ausgefallenem Befehl alfvaleich folgendes: dem Befehle meines Baifers unter: worfen, babe ich dieses Gesetz in verschiedes nen Cheilen des Bedbodens verkundigen lasfen. - - Die Macht über alle Menfchen ift der Gottseeligkeit meines beren vom bim= mel gegeben. - 3ch habe also von allen Seizen gerhan, was ich schuldig war, ich babe dem Baifer Gehorfam geleiftet, und zur Vertheidigung der Phre Bottes meine Ges finnungen nicht verschwiegen. Benn nun alfo ber kaiferliche Befehl eine Einrichtung in Chevertras gen, in Chedifpenfen betrift , ben bem bie Ehre Gotz 5) 4

Gottes in der ersten Kirche nichts gelitten, und ben dem die Ehre der Kirche hochst nothwendig gerettet wird, wie soll ein Bischof nicht die Pflicht haben, die Sprache eines Uthanasius und Gregorius zu suberen.

§. 165. Wir wollen aber noch zwen Papsie reden hören: Was die Ordnung der öffentlis den Juch betrift, so erkennen selbst die Vorssteher der Religion deine dir durch die Unsordnung Gottes ertheilte Obergewalt, und gehorchen selbst willig deinen Gesetzen. Papst Gelasius an den Kaiser Anasiasius. Was die unsverbrückliche Bewahrung und Halrung der kaiserlichen Besehle und Verordnungen dertrift, so bekennen wir auf alle Weise, so viel wir mit der Gnade des Geren vermocht haben, und vermögen, daß wir sie jetzt, und zu allen Zeiten halten werden. Papsi Leo der IV. an den Kaiser Lotharius. So redeten Pabsste selbst.

§. 166. Der mainzische Kirchenrath schrieb an Karl den Grossen sogar in diesen Ausdrücken: Wir haben eure Silfe, und gesunde Lehre sehr nothig, daß sie auch uns ohne Unterlaß ermahne, und mit Güte unterrichte, damit dassenige, was wir in wenigen Punkten abgefaßt haben, von eurem Ansehen bestättiget werden möge, wenn es Dero Gottsees ligs

ligktit anders also für würdig achtet. Was aber nach Dero Gutdünken verbessert zu wers den verdient, soll auf Beschl EUGR KUZ-SERLZESEN MUZESQUEZ 2c. verbessert werden. Petrus de Marca Lib. IV. cap. 4. de concord. Getraueten sich also die Bisschöfe zu Mainz in Sachen, die die Kirchenzucht betressen, ohne landessürstliche Bewilligung nichts zu unternehmen, unterwarsen sie es dem kaiserlichen Gutdünken, erbaten sie sich hierüber Belehrung, Ermahnung, Unterricht und Verbesserunger wie solleten Bischöse eine Widerspenstigkeit gegen Verbesserungen in bürgerlichen Gegenständen, die zugleich die Ehre der Kirche retten, die auf die Gebränche der alten Kirche zurückgehen, rechtsertigen können?

s. 167. Umsonst würden sich Bischöse vom Ges horsam gegen dergleichen landessürstliche Einrichtungen mit dem durch so lange Zeit in der Kirche bisher ausgeübten Rechte schüsen. Diesem Einwurse ist schon oben (§. 33. 108.) vorgebauet worden, und wie wir alldort geschrieben haben, so dachten und schrieben schon längst vor uns Baronius und Zallwein. Die Rechte der Wahrheit reichen weister als alles Alterthum. Sie besteben ges gen die Verjährung noch so vieler Jahrhunzberte unverlezisich, und können von einer uns zähligen Menge Zeugen nicht wiederlegt, noch erschüttert werden. Barvaius III. im Jahste 109. n. 51. Wer weiß es nicht: daß die

alte Birchenzucht jemehr und mehr verfale len ift; - daß Migbranche eingeschlichen, und daß eine Verwirrung der Gerechtsame eindeführer worden ift, und daß die Berriche sucht bisweilen über alle Damme binausceschweifet, manche Trennung, manchen Bried nach sich gezogen, und die ganze Birche erstaunlich verwüstet bat. Ift es nun aber ein Wunder, wenn in solchen Stohrungen, wenn in fo fturmischen Zeiten ein Theil da oder dort in der Behauptung seiner Rechte zu weit gegangen ware, und erwann des anderen seine Berechtsame beeintrachtiget hatte? Einen folden Theil, dente ich, follte es nicht verdruffen, wenn der andere Theil fittsam, und mit der geborigen Bbrfurcht in seine vorigen Rechte wieder eintritt, und sich darinn zu behaupten suchet. Zallwein Tom. IV. q. 3. c. 2. J. 12.

S. 168. Umsonst wurden Bischöse mit jenen Bannstralen, so im mittleren Zeitalter häusig hers umgeworsen worden, und mit der Sorge nicht in einen solchen Bann zu, versallen sich entschuldigen könsnen. Auch diesem Einwurse sind wir schon oben (h. 148.) zuvorkommen, und der gelehrte Austor von Corduba ein Minorit, und Theolog des trientischen Kirchenraths, wie auch der berühmte Gerson sind ihnen vor der ganzen gelehrten und vernümstigen Welt Bürgen, daß man sie nicht sur ersteme

Die=

kommuniciret balten wird. Wenn der Danft feine Gewalt mifbrauchet, tonnen fich die Bischöfe widersetzen; und ist dieses nicht binlanglich, follen sie die weltlichen fürsten zu Gilfe rufen, um unter ihrem Unsehen, und ihrer Macht mit Gewalt und Waffen zu widersteben - Ungerechte Erkommunika; tionen oder andere Censuren, womit der Papit schlägt, sind gar von keiner Giltigkeit, weder zu achten, noch zu fürchten. Denn ist es einmal schon flar und bekannt, daß fein Befehl, sein Gesetz, seine Verordnung von Seite der Sache, und in der That uns derecht ist, so ist es auch sein Sentenz, der folglich weder geachtet, noch gefürchtet werden kann. Anton Kordub, L. IX. q. 10. Diff. III. ben Goldast Tom, III. p. 336, Wicht immer ist gleich die Verachtung der Birchen dewalt bey denjenigen anzutreffen, die den pon dem Dapste oder den seinigen bekannt demachten Verordnungen nicht aleich geborz den : und man darf auch nicht urtheilen; daß sich diese Verachtung bey densenigen befinde, welche sich wider deraleichen vor: decebene Sentenzen durch die Juflucht zur weltlichen Macht zu beschürzen suchen - inz dem es ausgemacht ift, daß man einige Sens tenzen eines hirten, oder des Dapftes, wes der zu achten, noch zu fürchten babe. Bensviele: er wollte diesenigen exkommunicis ren, welche ihrem fürsten, und seinen Derordnungen vernunftiger Weise gehorchen.

Dieses merkte Innozentius schon vormals, an, und ist eigentlich in dem unsehlbaren Gesetze Gottes, und der klatur gegründet, welches wir hier anzusühren unterlassen. Johann Gersson in Track. eire. mater. excom. & irregult consi, X. Tom. II. p. 423. und 425.

S. 169. Umfonft endlich wurden die Bifcho. fe jenen Gib vorwenden, welchen fie dem Papfte benm Untritte ihres hirtenamts haben ablegen muffen, weil I. fein Gid wider die landesfürstliche von Bott fommende Gewalt, wider die Burucffubrung der alten Kirchenzucht, wider Berbefferungen in der Rirche, und in dem Staate begreiflich ift. II. Eben ber von den Bischofen dem Papfie bisher abgelegte Eid schon in fich, auch wider jene Regeln ift, welche das Recht ber Ratur, die Offenbarung, und Die Rirchengesetse vom Gide geben ; III. weil dess wegen schon vorlangft fromme und gelehrte Ratholifen gewünschet haben, daß diefer, unmöglich in allen Studen mit autem Gewiffen guerfullende Gid nicht mehr ahaelegt werde. Und hiemit IV. weder ein Bis Schof durch Unnehmung ber burgerlichen und firchlis chen Berbefferungen ein Eidbruchiger werden fons ne. noch V. aus allen diesen Urfachen der Landes furft schuldig fen, den Vorwand Diefes Gides angus nehmen; auch alles Recht habe ju verordnen , baf mit einem fo ftaatsschadlichen Gide funftig feiner mehr jum Bifchofe geweihet werden folle, und die parauf bartnadig beharrten , eben fo , als andere flaatse

flaatsschadliche Personen sollen angesehen und behane

6. 170. In den alten Rirchengesegen ift feis ne Golbe von einem Gide gu lefen, welchen die Bis fchofe bem Papfte abguschworen hatten. Ja es ift vielmehr noch im neunten Jahrhunderte von der zwenten Kirchenversammlung ju Chalons cap. 12. und von der ju Nachen im Jahre 813. can. 16 verboten worden, von einem Reuerwählten ein beleibige tes Glaubensbefanntnig abjufodern Erft im eilften Tahrbunderte fieng man an ben Eid zu verlangen. Tedoch betraf berfelbe noch immer nur ben ber Rirs che gebührenden Gehorfam Tom. IX, concil, gen. col. 1211. bis Papft Gregorius der VII. im Jaho re 1070. auf der Rirchenversammlung ju Rom von bem Batriarchen ju Aquileja einen mit ienem eines Lebntragers gegen feinen Lebenberrn übereinfommens den Eid der Treue abgefodert hat. Klemens der VIII. ließ nachmals ju diesem Gid eine eigene und emeiterte Formul ausfertigen cap. 4. de Juris, cap. 4. de elect, cap. 13. de Maj. & obed.

J. 171. Man darf nur einige Punkte diefer Formul durchgeben, so sieht man: daß dieselben awendeutig abgefast sind, und hundert Selegenheisten geben: daß ein und andere der Beeideten aus Sorge den Eid zu brechen verführet werden konnen, staatsnügliche Dinge zu unterlassen, staatsschädliche

su unternehmen und die landesfürftlichen Berordnungen zu hindern, ftatt zu befordern.

6. 172. Der Bischof schwöret, et wolle die Unschläge des Papits niemand offenbas ren, die er ibm entweder durch Muncien, oder durch Briefe mittheilen wird, wenn es dem Dapste Schaden bringen follte. wohl biefer Schwur gelten, wenn die Anschlage wis ber ben Landesfürften, oder das Befte deffen Staats find? Ich werde mich, heißt es in der Formel. bey keinem Rathe, Verhandlung oder Trak; tat einfinden, die eben demfelben unfern Geren oder der romischen Birche zuwider sind, oder sum Machtheile ihrer Derfonen, Rechte, Bh. re, Stand, und Macht gereichten. wenn ich erfahren werde, daß man dieses verbandelt, oder daß ein anderer es zu thun fich porfest, und bestrebt, so werde ich es, so viel es möglich ist, hindern, und aufs eile fertigste unserem Beren oder einem andern, der es ihm offent, re, melden. Runglaub ich, fann ber Landesfürst bieraus genug abnehmen, mas er vermog diefes Eides von einem Bifchofe, wenn er ihn auch zu seinem geheimen Rath gemacht hat. au gewarten , in was er fich auf ibn , feine Benbils fe , und feine Berschwiegenheit ju verlaffen habe, fo bald er das, was Rom bisher unter feiner Ehre, feis ner Rechten, feiner Macht begriffen bat, ungeachtet er bas reinere Rirchenrecht, bas naturliche Staats. recht fur fich bat, jurucknehmen will. Es fann aber

aber auch der Landesfürft allerdings ben Bebacht ba= bin nehmen, daß er in Provinzen redliche Borffes ber, Rathe, und Beamte babe, bamit nicht alle feine Berordnungen, von welchen die geiftliche Dacht betroffen zu fenn alaubt, vereitelt werden; denn die Bischöse schwören: daß sie die apostolischen Dere ordnungen nicht nur demuthia annehmen. sondern durch andere vollstrecken lassen werden. Sind nun diese apostolische Berordnungen den landesfürftlichen Gefeten entgegen, fo bleiben ficher vermog des bischöflichen Eides diese durch jene vere eitelt : und alle Beranstaltung, daß ohne vorläufige landesfürstliche Einficht feine geiftlichen Gefete fund gemacht werden follen, ift fruchtlos. Man balt fich nach den pabstlichen Verfügungen ungeftert, befonbers, wenn durch folche Borfteber, Rathe ober Bes amte, die felbft noch voll der Bornrtheile find, lane besfürstliche Gesetze entweder gar nicht, oder nur auf den Schein fund gemacht, und übrigens nicht mehr hetrieben merden.

9. 173. Ich begreife furwahr nicht, wie swen Eidschwure zugleich bestehen können, beren einer dem andern entgegen sieht. Denn der Eid eines Unterzthans kann unmöglich in so vielen Gelegenheiten zugleich mit dem bischöflichen Eide erfüllet werden. Und ich begreife also auch nicht, wie auf diese Weise ein Bischof, der mit seinem Eide wider bürgerliche Einzichtung oder Zuchtsverbesserungen auftritt, ein so treuer, so verlässlicher, so gehorsamer Unterthan

fenn konne, wie er boch nach der Lehre des heilands und der Apostel seyn sollte.

§. 174. Niemand sage mir, der Eid musse immer nur in so weit versianden werden, als dersels be dem Staate nicht schadet. Denn ich srage nicht ungegründet: werden ihn aber alle nur in so weit, und nicht anders versiehen? Und ich frage weiter: muß denn ein Eid nicht unzwendeutig und deutlich senn ein Eid nicht unzwendeutig und deutlich senn man wohl überhaupt etwas schwören, was man in so vielen Källen nicht ersüllen dars?

6. 175. Machdem diefer Lid, fagt van Efpen, in etlichen Stücken demjenigen gleich lauret, welchen ein Lebenträger feinem Les benheren leiftet, so geziemt es fich nicht als lerdings ihn folden Bifchofen aufzulegen, welche dem romischen Papste in zeitlichen Dingen weder unmittelbar noch mittelbar unterthan sind, weder vom Papste belohnet werden, wenigstens nicht fo, daß sie in eis ne Bidespflicht treten follten. Le fann auch dieser Eid in so vielen gallen nicht gehalten werden. Zum Beweise, daß der Bischof einen pabstlichen Muncius fur einen folchen erkennen, zu ihm geben, ihn aufnehmen und begleiten wolle: daß er ausser Landes zu einer Birchenversammlung, oder zum Paps fte

chen

ste sich begeben wolle. - Dieser Wid ist auch in andern Stucken fo beschaffen, daß, wenn man einerseits den flaren Buchstaben des Kides, andererseits aber die uralten Canderstatuten in Erwegung zieht, es zweis felhaft bleibt, ob in folden Stucken die Bis Schofe ihrem Ride nachleben konnen; aus welcher Ursache es um der heiliakeit des Pides willen zu wunschen ware, daß die 21rz tifel desselben klarer, und den Rechten der Staaten, und den wohl bergebrachten Gewohnheiten nemaffer ausgedrücket, folglich alle Zweifel und Zweydeutigkeiten, die man beym Schworen sorgfältig vermeiden muß. gehoben wurden. Ja es ware beffer nach Porschrift der heilgen Birchengebote, und der lobwürdigsten Art der heiligen Vater dar keinen Kid abzufodern, und mit dem Blaubensbefanntniffe vorlieb zu nehmen, nachdem wir lesen, daß man sich damit allein mehr als durch zehen Jahrhunderte beanus get bat. Vernunft sund rechtmäßig ift biemit die Rolae, daß der Landesfürst diesen Eid fur Das funftige vollkommen konne abstellen laffen, und in Alnses bung derer, die seinen guten Einrichtungen Diesen Eid entgegen halten wollten, allerdings das Recht habe, chen diesen ihren abgelegten Eid als ungiltig an erklaren, und ben fortgesetter Widerspenftigfeit fie als staatsschädliche Personen zu behandeln. Allein in unfern Zeiten, und von dermaligen Bischofen ift dieses so wenig ju besorgen, da sie eben vermog ibs ver Renntnig und Berdienfte unter ben landesfürftlis

den Rathen find, und mit Ban Espen einstimmig biefen Gid gang gern werden fahren laffen.

6. 176. Der Apostel fobert in feinen Briefen an Timoth, und Titus von einem Bischofe: daß er delebret sey, sich nicht auf unnutes Ges schwäz verwende, als Lehrer des Gesenes perstehe, was er sage, odet was er besabe : nur ein getreues und alles annehmenwerthes Wort führe; auf fabeln, und fragen; die Pein Ende haben, nicht acht habe, Worte Priege und Schulgezante jener Menschen vers meide, welche verkehrten Sinn haben, und der Wahrheit beraubet find, vermeinend die Bottseligfeit sey ein Bewerbe; mit einer falich genannten Wissenschaft nicht widers fpreche: sich in weltliche Sandel nicht vers wickle: nicht eines schandlichen Gewinns begierig fev; fich felbst zum Prempel der auten Werke vorstelle; in Lehr und Redlichkeit, in ernsthaften Wefen. Bischofe von folchen Eigenschaften berathen sich auch nicht mit Thoren, die nichts anderes lieb baben konnen, als was ihnen gefällig ift, und obschon thre gange Biffenschaft nur in einer fasuistischen und scholaftie ichen Theologie besteht, bennoch gegen landesfürftliche Berordnungen gange Deduftionen, die frenlich ims mer nur auf vorlangst beschämte Borurtbeile und Berbrehungen binausgeben, ihren Bischofen, bamit Diefe daraus ihre Sprache machen, und hiezu ihren Damen , ihre Unterschrift lebnen, fogleich an Die Hand

Dand geben, hernach aber, wie die heilige Schrift sagt, von ferne zusehen, wie es dem, wels dem sie gerathen haben, ergehen werde,

#### III.

### Pflicht der übrigen Klerisen.

- S. 177. Geistliche Personen, die ihre Pfliche ten bevbachten, sind nicht nur als Diener der Religion, sondern auch deswegen höchst schägbar, weil sie dem Staate ungemein viele und grosse Dienste leisten können.
- §. 178. Die Religion selbst begreift nämlich auch die Pflichten gegen den Landessürsten. Predisgen sie hiemit auch diese, belehren sie hierin die Leuste im übrigen geistlichen Umgange, oder wie sie immer hiezu die meiste Gelegenheit haben; unterstützen sie ihre Lehre mit eigenen guten Beyspielen: so darf der Regent solchen Dienern des Altars nicht nur zwersache Ehre, mit der sie der Apostel wenigstens belohnet haben will, sondern hundertsachen Bortheil zukommen lassen.

o. 179. Der solche Diener der Religion nicht ehrte, der ehrte fürwahr auch die Religion selbst nicht; der solche verachtete, verachtete auch Gott. Wo im Gegentheile Lasterhaste nicht als Diener der Religion, sondern als Lasterhaste zu verabscheuen, und von der Obrigseit zu bestrafen sind; ohne daß hieraus für die übrigen die mindeste üble Folge von eisnem vernünstigen und christlichen Manne gezogen wers den kann.

S. 180. So verebrungswürdige Diener des Altars werden ihre Pflichten, ben was immer für einer heranskommenden bürgerlichen guten Einrichtung nicht mißkennen: und insonderheit, wenn der Landessürst sein Recht in Ebeverträgen, und derselben Dispensen eben wieder so, wie vor Alters, ausübste, würden sie alle Mühe anwenden, durch wahrsbaften und redlichen Unterricht Jedermann zu überszeugen: daß der Landessürst recht daran sen.

S. 181. Solche Diener des Altars richten sich nämlich selbst nur nach dem, was wahr ist, voer der zu ergründenden Wahrheit am nächsten komsmet; nicht aber nach dem, was nur diesem oder jenem wahrscheinlich vorgekommen, um aus dessen Lehere auch ihre zu machen.

handlungen von jenen, welche nach der von unserem heilande gegebenen Beschreibung, der Wittwen Säuser auffressen, und langte Gebete vorwenden. Die herumlausen einen Glaubensgenossen zu machen, und wenn ers geworden ist, ein Bind der Sölle, und zweyfach mehr; als sie selbst sind, aus ihm machen. Matth. XXIII, 14. 15.

- s. 183. Sie sind weit von denen entsernet, welche Uneinigkeit, und Aergerniß anrichten, welche nicht unserm Gerrn Christo dienen, sondern ihrem Bauche, und durch susse Reden und gute Worte die Gerzen der Kinsfältigen verführen, und sie besierben sich, daß ihr, und ihrer Gemeinden Gehorsam an allen Anden kundbar werde. Zu den Rom. XVI. Rap.
- S. 184. Deswegen beten sie auch für die Bonige, und alle Obrigkeit, ermahnen ihre Schässein, denselben unterthan und gehorsam zu seyn, geben ihnen durch Janken und Lästern wider dieselben kein übles Benspiel. Und kömmt ihnen wirklich etwas schwer an, so besitzen sie ihre Seelen in Geduld. Sieh des heiligen Paulus Brief an Timoth. und Tit.
- 5. 185. Sie wissen besser als andere, was das heisse: daß man Gott mehr als dem Mensschen gehorsamen musse; und da wider die götte 3 3

liche entweder naturliche, oder geoffenbarte Gebote vom Landessürsten nichts verordnet wird, so erachsten sie sodenn gang recht, daß sie eben dadurch den Sehorsam gegen Gott verletzen würden, wenn sie dem Landessürsten in bürgerlichen guten Einrichtungen, in Vertilgung der Mißbräuche, wozu ihm Gott die Macht gegeben, nicht gehorchten, oder ans dere nicht zum Gehorsame ermahnten.

f. 185. Sie liessen diesenigen nicht unbestraft, welche ben abgestellten Ebedispensen, und zurückges sührten alten Besetzen in den Häusern hernmlärmsten, nun geht die Religion, nun geht die Gochachtung aller Geistlichkeit zu Grunde, und würden dieselben fragen: ob man denn jest nicht mehr das nämliche glauben, die nämlichen Sakramenste empfangen könne? Ob das ewige Seelenheil auf diesen Dispensen, und den dasur nach Rom zu zahrlenden Geldern bernhe? Ob das ewige Seelenheil von den ersten Christen weniger erreichet? Ob damals die Geistlichkeit weniger geehret worden, daman sich in Eheverträgen, in trennenden Ebehindersnissen, in Ehedispensen mit aller Bereitwilligkeit nach den kaiserlichen Gesehen gerichtet?

§. 187. Sie wurden solchen, welche vermessnen, die Gottseligkeit sey ein Gewerb I. an Timoth. VI. 5. die deswegen des Demetrius Sprache reden 2 Manner! ihr wisset: daß wir von dieser. Bunst guten Gewinn haben, unter denen gesmeis

meinialich einer so, der andere ein anderes fcbreiet. Sandl. ber Apoft. XIX. 25. 32. gang gewiß gurufen : Gerd ibr der Welt mir Chrifto abgestorben? warum macht ihr euch denn noch Gesetze darans, als wenn ihr noch in der Welt lebete ? Coloss. II. 6. Wift ihr nicht: daß die beilige Kanonen allen Wucher und alle Sandelschaft wollen verbannet baben, damit das Saus des himmlischen Vaters fein Sandelhaus, feine Wechselstube seyn mode. Van Espen in schol, ad can, 76. Trul, Da der beiland die Räufer und Verkäufer aus bem materiellen Tempel binausgeworfen, werben ibm dieselben in der sittlichen Rirche angenehm fenn Fonnen ? Gieb die Maninenf. Rirchenvat, vom Sab. re 1585. Ift nicht Chriffus durch diefe That allen ungeschlachteten und eigennungte gen Leuten erschrecklich worden ? Graf Thun, Fürst und Bischof zu Passau in Ioh. C. II. v. 15.

G. 188. Da in allen diesen, was verehrungswürdige Priester erfüllen, eben die Pflichten besteben, welche die Alerisch ben bürgerlichen Einrichtungen, ben Verbesserungen der Airchenzucht zu beobachten hat, und hiemit auch ben den mit den Severträgen, Schehindernissen, und Schedisvensen zurückführenden alten Gesehen zu beobachten haben würde, so bin ich überhoben, davon mehreres zu reden. Uibrigens kann der schöne Hirtenbrief, den der seel. Fürst, Kardinal, und Erzbischof zu Wien aus den Grasen von Trautsohn im Jahre 1752, an die Presdiger seiner Erzdisces erlassen, und wovon nun eine zweite sehr gute Uibersetzung vom Sigmund Wens zel Beinze geliesert worden, noch dazu gelesen werden.

#### IV.

## Pflicht des ganzen Volks.

s. 189. Bolfer, die ihr an euren Landessürssten mehr Bäter, als Beherrscher habt, eure erste Pflicht ist zu rusen. Lebe o Bönig ewig! Gott erhalte unseren König und Serru I. Reg. X. 24. V. Regum XI. 12.

f. 190. Håttet ihr auch keine guten Beherrscher, so ware eure Pflicht denselben unterthänig zu seyn. Ihr mußtet um des Gewissenswillen alles übertragen. Ihr mußtet für ihn beten. 1. Petri II. 13. 18. 19. Wie vervielfacht sich nun diese eure Pflicht, da euch Gott mit einem Landesvater gesegnet hat?

f. 191. Gebt dem Baiser, was des Kaissers ist. — Line jede Seele sey der obrig: Feit;

keitlichen Gewalt unterthan; denn es ift keine Gewalt, als von Gott: was aber Gewalt hat, das ist von Bott geordnet. Deroweden, wer der Obrigfeit widerstrebt, der widerstrebet der Ordnung Gottes. - Die Surften und Obrigfeiten find Diener Gote tes. - Dienet ihnen nicht allein aus furcht wegen des Borns, sondern auch aus Schuldicffeit fur euer Gewissen. - Dienet ihnen nicht dem Unge nach, als dem Menschen gu gefallen, fondern als wenn fie Bott waren, au den Rom. XIII. 1. 2. 4. 5. 18. III. I. Ephel. VI. 5. Colof. III. Bolfer! nach diefen Lehren hattet ihr die Pflicht ench gegen Die harteften Regenten ju betragen, wie ftrafbar murbet ihr vollends in den Augen Gottes fenn, wenn ihr end mit Ungufriedenheit, mit Beurtheis lung ber fandesfürstlichen Berordnungen, mit Schingben, mit Ungehorsam gegen euren beften Landesfürften verfundigen mochtet !

s. 192. Kein Vorwand würde euch ben Gott Entschuldigung geben. Nicht einmal der Vorwand der Religion, wenn ihr nicht erweisen könntet: daß euch auferlegt worden, den Geboten Gottes eine entgegengeseste Handlung zu begeben. Denn in diesen Stücken allein sindet jene Untwort statt, welche die Apostel den Obrigkeiten gegeben. Man muß Gott mehr gehorsam senn, als den Menschen. (s. 185.)

5. 102. Wie ehrwurdig und heilig bie Dajes flat auch fogar in fcblimmen Rurften fen, geigte David, welcher gitterte, ba er nur ein Stud vom Rleide des Gefalbten geschuitten. Und auch Cirus, ein unglaubiger Landesfurft wurde von Refaias der Gesalbte des Geren genennet: S. August. L. II. c. Petil. 48. Ifai XIV. I. Reiffet beraus, ibr Richter! fpricht Tertullian in feiner Apologie von den alten Christen , reiffet dem Christen eis ne Seele heraus, welche fur den Baifer die beiliaften Wünsche ausschürret, fur den Raifer, auf beffen Befeble fie gemartert wurden. Und Die jezigen Chriften follten fich rubinen eine Seele im Leibe zu haben, die wider landesfürftliche Berords nungen Schmabworte und Urtheile fpricht, ba fie wes ber Ginficht noch Recht baben, Diefelben ju beurtheilen!

s. 194. Lasset euch nicht versühren, bosse se Gespräche verderben gute Sitten — ets liche haben keine Krkänntniß Gottes, das sag ich euch zur Schaam l. zu den Kor. XV. 33. 34. Laßt euch von Niemand versühren mit eitlen Worten. Ephes. V. 6. Laßt euch von Niemand verführen, der euch überreden will durch Demuth und Verehrung der Knigel, der da wandelt in Dingen, die er nicht geschen hat, und ist ohne Ursache in seinem seischlichen Sinne ausgeblasen, und hält sich nicht an das Saupt, aus welchem der ganze Leib

Leib durch die Gelenke und Rugen Sandreis dung empfängt, und fich an einander halt, und also wachst zur Groffe, die Gott giebt, Col. II. 18. 19. Dieje beilige Borte, meine Mitburger! warnen und bewahren uns wider jene, welche ben landesfürstlichen jum Begten des Staates, und wider die Digbrauche ergebenden Berordnungen fich einschleichen wollten, um bagegen ben uns wenigstens widrige Gefinnungen ju erregen. Meine lieben Mirbruder! nicht an biefe, fondern an das Baupt wollen wir uns halten, welches uns Gott felbit im Staate gefett bat, und welches Saupt gegen alle, die Bofes thun, gegen alle Digbrauche, hiemit auch gegen alles, was der reinen Rire chenjucht und bem Staate entgegen ift, bas Schwert von Gott empfangen hat. zu den Rom. XXIII. 4.

f. 195. Um solche, dem Glanze der Kirche, und dem Staate nügliche Verordnungen Gott und den Landesfürsten täglich zu bitten, haben wir noch dazu so grosse Pflicht, so sehr uns als Christen die Ehre und die Verbreitung unserer heiligen Religion; so sehr uns als Vürgern das Beste des Staats am Herzen liegen muß, wenn wir auch gleich daben Vortheile verlieren.

6. 196. Wenn nun ben landesfürfilichen Berordnungen mit der Religion und dem Rugen bes Staats auch noch unfere bausliche Bortheile verbuns ben find , da ift ber Schluß uberhaupt fur uns , und auch in Unfebung unfers bisber behandelten Gegen= fandes richtig: wenn wir namlich fo aut felig wers ben fonnen, ale es die erften Chriften geworden find, und auch das Sakrament der Che erlangen fonnen, fo aut es die erften Chriften erlanget haben, ohne Die Chedifpenfen auffer gand , und fur vieles Gelb su fuchen : wenn wir unfre bandel, wie die fromme ften erfien Chriften , ben weltlichen Berichten , ohne fo langen Borichub, und foftbare Konfifterialprozefs fe ju richten in Stand gefett werden, fo fpllen wir mit pereinigten ju Gott aufgehobenen Sanden bitten: baf er die Landesfürften bewege, eine folche Berordnung ergeben zu laffen, oder wenigstens zu verfnaen, baf die Chedifvensen nicht in Rom, fondern ben bem Bischofe gesuchet und verlieben werden muß fen , fo follen wir nach erfullter Bitte wiederum mit vereinigt aufgebobenen Sanden Gott und bent Landesfürften bafur bankfagen; und fo follen wir endlich mit eben diefen Sanden allen benjenigen unfere Saus und Rimmerthuren Schlieffen , welche wider bergleichen Berordnung nicht nur felbft ju fchmaben, fondern auch andere bagu zu verleiten fich unterfiunben. Furmahr, bergleichen Leute, die der Religion ihren Glang, dem Staate feine Rechte, und feinen Rugen, und une unfere bausliche Bortheile mifagn. nen, und alles dieses ihren Borurtheilen, und den Mikbrauchen aufgeopfert haben wollen , diefe find Bolfe in Schanfefleidern; Diese find untreue undant:

dankbare Unterthanen, die das nicht verdienen, was sie vom Staate beziehen, diese sind nicht unsere waheren Freunde, sondern Feinde, die, wie der Beiland sagt, nur unsre Häuser auffressen wollen: diese sind vor Gott, den Dienern des Altars, dem ganzen Bolke verabscheuungswerth.



the Company of the Local Compa 

